



Regel und Direktorium

der

Dominikanischen Laiengemeinschaften

in der Provinz des hl.

Albert in Süddeutschland und Österreich

Impressum

- Herausgeber: Provinzrat der Dominikanischen Laien in der
Provinz des hl. Albert in Süddeutschland und
Österreich
c/o Provinzialat
Postgasse 4, A – 1010 Wien
- Provinzpräsident: Herr Horst Waibel OP
Haydnweg 3
86825 Bad Wörishofen
terziar@t-online.de
- Provinzpromotor: Pater Philippe-Andre Holzer OP
Albertinum
Square des Places 2
1700 Freiburg im Üechtland, Schweiz

Inhaltsverzeichnis

Teil I

| | |
|---|---|
| Regel der dominikanischen Gemeinschaften im Orden des hl. Dominikus | 4 |
| I. Grundregel der dominikanischen Laien | 4 |
| II. Normen für das Gemeinschaftsleben | 5 |
| III. Struktur und Leitung der Gemeinschaften | 7 |

Teil II

| | |
|---|----|
| Approbationsschreiben | 10 |
| Direktorium zur Regel der Dominikanischen Laiengemeinschaften in der Provinz des hl. Albert in Süddeutschland und Österreich | 11 |
| I. Bedingungen für die Aufnahme in die Gemeinschaft | 11 |
| II. Noviziat | 12 |
| III. Eingliederung in die Dominikanische Laiengemeinschaften | 13 |
| A) In eine Gruppe/Fraternität | 13 |
| B) Eingliederung von Einzelpersonen | 14 |
| C) Statusänderungen | 15 |
| IV. Gebet, Sakramenten Empfang, Weiterbildung, Apostolat | 15 |
| V. Versammlungen der Gruppe | 17 |
| VI. Neugründung und Auflösung von Gruppen | 17 |
| VII. Struktur der Gruppe und der Provinz | 18 |
| A) Die Gruppe/Fraternität als Laiengemeinschaft am Ort | 18 |
| B) Die Laiengemeinschaft auf der Ebene der süddeutsch-österreichischen Or- densprovinz | 21 |
| VIII. Dispensen; Ausschluss von der Mitgliedschaft | 24 |
| IX. Anlagen – Deklaration des Ordensmeisters | 26 |

Teil III

| | |
|--|----|
| Allgemeine Erklärung des Ordensmeisters zur Regel der Dominikanischen Gemeinschaften im Orden des hl. Dominikus | 31 |
|--|----|

Teil IV

| | |
|---|----|
| Brief des Ordensmeisters Fr. Vicent de Couesnongle OP | 33 |
|---|----|

Teil V

| | |
|--|----|
| Das Dokument von Bologna über die Dominikanische Familie | 36 |
|--|----|

Teil VI

| | |
|--|----|
| Leitlinien für Gruppen in Ausbau | 51 |
|--|----|

TEIL I
REGEL
DER DOMINIKANISCHEN GEMEINSCHAFTEN IM
ORDEN DES HL. DOMINIKUS

I. Grundregel der dominikanischen Laien

1.

Männer und Frauen, die mitten in der Welt die Nachfolge Christi leben, haben kraft Taufe und Firmung Anteil am dreifachen Amt Jesu Christi, der Prophet, Priester und Hirte ist.

Sie sind dazu berufen, die Gegenwart Christi in den Völkern lebendig zu erhalten und dazu beizutragen, dass „die Menschen überall auf der Erde die Heilsbotschaft Gottes erkennen und annehmen können“ (Apostolorum actuositatem, Dekret über das Laienapostolat des II. Vatikanums, Nr. 3).

2.

Einige von ihnen lassen sich vom Geist Gottes zu einem Leben aus Geist und Charisma des hl. Dominikus bewegen. Mit einem besonderen Versprechen, das ihren eigenen Statuten entspricht, gliedern sie sich in den Orden ein.

3.

Sie schließen sich zu Gemeinschaften zusammen und bilden mit den anderen Zweigen des Ordens eine Familie (vgl. LCO 141).

4.

Dies prägt sowohl ihr persönliches geistliches Leben wie auch ihren Dienst vor Gott und an den Menschen in der Kirche.

Als Mitglieder des Ordens sind sie auf ihre Weise Träger seiner apostolischen Sendung in Gebet, Studium und Predigt.

5.

Wie Dominikus, Katharina von Siena und viele andere Brüder und Schwestern, die das Leben des Ordens und der Kirche beispielhaft geprägt haben, finden sie Kraft in der geschwisterlichen Gemeinschaft, die sie vor allem darin bestärkt, ihren eigenen Glauben zu bezeugen, die Probleme und Bedürfnisse der Menschen von heute wahrzunehmen und die Wahrheit sichtbar werden zu lassen.

6.

Mit den heute drängenden Aufgaben des Apostolats der Kirche setzen sie sich engagiert auseinander. Besonders fühlen sie sich gedrängt, den Menschen in ihren Ängsten in entgegenkommender Geschwisterlichkeit zu begegnen, sich für die Sache der Freiheit einzusetzen und Gerechtigkeit und Frieden zu fördern.

7.

Vom Charisma des Ordens geprägt, wissen sie, dass ihre apostolische Tätigkeit aus der Tiefe geistlicher Erfahrung entspringen muss.

II. Normen für das Gemeinschaftsleben

8.

In wirklich geschwisterlicher Gemeinschaft sollen sie sich bemühen, den Geist der Seligpreisungen zu leben. Das zeigt sich in der Herzlichkeit ihres Umgangs mit den Menschen, wo immer sie ihnen begegnen, aber auch in der Bereitschaft, ihre Zeit und ihren Besitz mit den Mitgliedern ihrer Gemeinschaften, besonders den Armen und Kranken, zu teilen sowie im betenden Gedenken der Verstorbenen, so dass sie immer ein Herz und eine Seele in Gott sind (Apg 4,32).

9.

Gemeinsam mit den Ordensbrüdern und -schwestern tragen die Mitglieder der Gemeinschaften das Apostolat des Ordens und nehmen so aktiv Anteil am Leben der Kirche. Dabei sollen sie immer bereit sein, mit anderen apostolischen Gemeinschaften zusammenzuarbeiten.

10.

Dies sind die wichtigsten Quellen, aus denen dominikanische Laien die Kraft schöpfen, ihrer eigenen Berufung gerecht zu werden - einer Berufung, in der Kontemplation und Apostolat unlösbar ineinander verschränkt sind:

- a) das Hinhören auf Gottes Wort und das Lesen der Hl. Schrift, besonders des Neuen Testaments,
- b) das tägliche Stundengebet und die tägliche Feier der Eucharistie, soweit es möglich ist,
- c) die häufige Feier des Sakramentes der Versöhnung,
- d) die Feier des Stundengebets mit der ganzen Dominikanischen Familie wie auch das persönliche Gebet, zum Beispiel Meditation und Rosenkranz,

- e) die Bekehrung des Herzens aus dem Geist und der Umkehrpraxis des Evangeliums,
- f) das ständige Studium der offenbarten Wahrheit und das unablässige Nachdenken über die Probleme dieser Zeit im Licht des Glaubens,
- g) ein freundschaftliches Verbundensein mit Maria, wie es der Tradition des Ordens entspricht, mit dem hl. Dominikus, unserem Ordensvater, und mit der hl. Katharina von Siena,
- h) regelmäßige gemeinsame Besinnungszeiten.

11.

Ziel der dominikanischen Ausbildung ist es, Menschen zu wirklich mündigen Gläubigen werden zu lassen, die fähig sind, das Wort Gottes anzunehmen, es zu feiern und weiterzusagen.

Jede Provinz soll eine Rahmenordnung erstellen:

- 1) für die stufenweise Grundausbildung neuer Mitglieder,
- 2) für die ständige Fortbildung aller, auch der Einzelmitglieder.

12.

Jedes Mitglied des Dominikanerordens muss fähig sein, das Wort Gottes zu verkünden. In der Verkündigung nehmen Christen das prophetische Amt wahr, zu dem sie durch Taufe und Firmung bevollmächtigt sind.

In der Welt von heute muss die Predigt des Wortes Gottes vor allem auch darin bestehen, die Würde der menschlichen Person sowie das Leben und die Familie zu verteidigen. Es gehört auch zur dominikanischen Berufung, die Einheit der Christen sowie den Dialog mit den Nichtchristen und Nichtglaubenden voranzubringen.

13.

Die wichtigsten Quellen, aus denen eine erfolgversprechende dominikanische Ausbildung schöpfen muss, sind folgende:

- das Wort Gottes und das theologische Denken und Nachdenken,
- das liturgische Gebet,
- die Geschichte und Tradition des Ordens,
- die neueren Dokumente der Kirche und des Ordens,
- das Erkennen der Zeichen der Zeit.

14.

Um dem Orden eingegliedert zu werden, müssen die Mitglieder ein Versprechen ablegen. Sie erklären damit ausdrücklich, dass sie im Geist des hl. Dominikus

und nach der Lebensweise, wie sie die Regel vorschreibt, leben wollen. Die Versprechen gelten auf Zeit oder für die ganze Lebensdauer.

Bei der Ablegung des Versprechens soll diese oder eine inhaltlich gleiche Formulierung verwandt werden:

„Zur Ehre Gottes, der alles trägt und erhält, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, zur Ehre der seligen Jungfrau Maria und des hl. Dominikus verspreche ich, N.N., vor Ihnen, N.N., dem/der Verantwortlichen dieser Gemeinschaft, und N.N., dem Geistlichen Begleiter/der Geistlichen Begleiterin, anstelle des Ordensmeisters des Predigerordens dass ich nach der Regel der Dominikanischen Gemeinschaften im Orden des hl. Dominikus (für drei Jahre / das ganze Leben hindurch) leben will.“

III. Struktur und Leitung der Gemeinschaften

15.

Die Gemeinschaft ist das geeignete Mittel, die Hingabe jedes einzelnen an seine eigene Berufung zu nähren und zu fördern. Wie oft und in welchen Abständen die Treffen stattfinden, ist von Gemeinschaft zu Gemeinschaft verschieden. Die regelmäßige Teilnahme jedes Mitglieds zeigt seine Treue und Verlässlichkeit.

16.

Bei der Zulassung von Bewerbern/Bewerberinnen sind die Vorschriften des Direktoriums bezüglich der persönlichen Fähigkeiten und der Dauer der Probezeit zu beachten. Die Zulassung ist dem/der Verantwortlichen der einzelnen Gemeinschaft übertragen. Der Aufnahme (in das Einführungsjahr) geht eine Abstimmung des Rates der Gemeinschaft voraus, die einen rechtlich verbindlichen Charakter hat. Dann erst kann die Aufnahme der Bewerber/Bewerberinnen durch den Verantwortlichen/die Verantwortliche der Gemeinschaft zusammen mit dem Geistlichen Begleiter/der Geistlichen Begleiterin nach dem vom Direktorium bestimmten Ritus erfolgen.

17.

Nach Ablauf des vom Direktorium vorgeschriebenen Einführungsjahres und der Abstimmung im Rat der Gemeinschaft nimmt der/die Verantwortliche der Gemeinschaft zusammen mit dem Geistlichen Begleiter/der Geistlichen Begleiterin das zeitliche oder endgültige Versprechen entgegen.

18.

Die Gemeinschaften der Laien stehen unter der Jurisdiktion des Ordens; sie genießen aber die den Laien eigene Autonomie, kraft derer sie sich selbst leiten.

19.

- a) Der Ordensmeister als Nachfolger des hl. Dominikus und Haupt der ganzen Dominikanischen Familie steht allen Gemeinschaften in der Welt vor. Er soll den Geist des Ordens ungeschmälert in ihnen lebendig erhalten, ihnen entsprechend den Erfordernissen von Zeit und Ort Richtlinien für das praktische Handeln geben und das geistliche Wohl und den apostolischen Eifer der Mitglieder fördern.
- b) Der Generalpromotor vertritt den Ordensmeister gegenüber allen Gemeinschaften und trägt deren Anliegen dem Ordensmeister oder dem Generalkapitel vor.

20.

- a) Der Provinzial steht den Gemeinschaften innerhalb der Grenzen des Territoriums seiner Provinz vor; mit Zustimmung des Ortsordinarius errichtet er neue Gemeinschaften.
- b) Der Provinzpromotor/Die Provinzpromotorin vertritt den Provinzial und gehört mit allen Rechten zum Provinzrat der Dominikanischen Gemeinschaft. Er/Sie wird vom Provinzkapitel oder vom Provinzial mit seinem Konsil ernannt; vorher muss der Provinzrat der Dominikanischen Gemeinschaft gehört werden.
- c) **Im Gebiet einer Provinz soll es einen Provinzpräsidenten und einen Provinzrat der Laien geben, die von den Gemeinschaften gewählt werden und nach den im Direktorium festgelegten Vorschriften geordnet sind.**

21.

- a) Die örtliche Gemeinschaft wird vom/von der Gruppenverantwortlichen und dem Gruppenrat geleitet. Sie nehmen die volle Verantwortung von Leitung und Verwaltung wahr.
- b) ~~Der Rat wird auf Zeit und nach der von den Direktorien der einzelnen Provinzen festgelegten Weise gewählt. Der/Die Gruppenverantwortliche wird von den Mitgliedern des Rates aus ihrer Mitte gewählt.~~
Der Präsident und der Rat werden auf Zeit und nach der von den Direktorien festgelegten Weise gewählt.
- c) Der Geistliche Begleiter/Die Geistliche Begleiterin hilft den Mitgliedern im Bereich von Glaubenslehre und geistlichem Leben. Die Ernennung erfolgt

durch den Provinzial, der vorher den Provinzpromotor/die Provinzpromotorin und den örtlichen Rat hören muss.

22.

- a) Wo es im selben Land mehrere Ordensprovinzen gibt, kann ein Nationalrat gemäß den in den Direktorien der einzelnen Provinzen festgelegten Normen eingerichtet werden.
- b) Ebenso kann ein internationaler Rat errichtet werden, sollte sich das als wünschenswert erweisen. Dazu sind die Gemeinschaften des ganzen Ordens zu befragen.

23.

Die Räte der Gemeinschaften können Wünsche und Petitionen an das Provinzkapitel der Bruder richten, die Provinz- und Nationalräte an das Generalkapitel. Zu diesen Kapiteln sollen einige Verantwortliche der Dominikanischen Gemeinschaften eingeladen werden, um die Themen und Tagesordnungspunkte, die sich auf die Laien beziehen, mit ihnen zu behandeln.

24.

Die eigenen Statuten der Dominikanischen Gemeinschaften im Orden des hl. Dominikus sind:

- a) die Regel der Dominikanischen Gemeinschaften:
 - Grundregel der dominikanischen Laien (I),
 - Normen für das Gemeinschaftsleben (II),
 - Struktur und Leitung der Gemeinschaften (III);
- b) die allgemeinen Erklärungen des Ordensmeisters oder der Generalkapitel;
- c) die Direktorien der einzelnen Provinzen.

Rom, 16. Februar 1987

Fr. Damian Byrne OP, Ordensmeister

Fr. J. Martin OP, Sekretär

TEIL II

Approbationsschreiben



Dominikaner-Provinz des Hl. Albert
in Süddeutschland und Österreich

Dominikaner-Provinz, Hl.-Kreuz-Str. 3, 86152 Augsburg

Provinzialat

Heilig-Kreuz-Str. 3
86152 Augsburg
Tel.: +49 (0)821/32905-0
Fax: +49 (0)821/32905-55
e-mail: provinzial@dominikaner.org

Approbation des Direktoriums der Dominikanischen Laiengemeinschaften in Süddeutschland und Österreich

Dem Provinzial und seinem Konsil wurde eine aktualisierte Neufassung des „Direktorium der Dominikanischen Laiengemeinschaften in Süddeutschland und Österreich“ zu Approbation vorgelegt.

An zwei Sitzungen hat das Provinzkoncil der Brüder der Ordensprovinz des heiligen Albert des Großen in Süddeutschland und Österreich das neue Direktorium diskutiert und beraten.

Auf der Provinzkoncilssitzung vom 24. November 2014 wurde die vorgelegte Fassung schließlich gutgeheißen und approbiert.

Mit diesem Schreiben setze ich das vorgelegte und vom Provinzkoncil approbierte Direktorium in Kraft und erkläre gleichzeitig, dass alle bisherigen Auflagen des Direktoriums hiermit ihre Gültigkeit verloren haben und außer Kraft gesetzt sind.

Möge das neugefasste Direktorium dazu beitragen, dass die Dominikanischen Laiengemeinschaften in unserer Ordensprovinz weiter blühen und ihrem Auftrag für die Kirche und den Orden immer besser entsprechen können.

Gott segne das Wirken aller Brüder und Schwestern unserer Laiengemeinschaften!

Gegeben, in unserem Konvent zum Heiligen Kreuz in Augsburg unter dem Siegel der Provinz, am XXV. November im Jahre des Herrn MMXIV


fr. Christophe Holzer OP
Provinzial



Reg.-Nr. 2014/22

Direktorium zur Regel der Dominikanischen Laiengemeinschaften in der Provinz des hl. Albert in Süddeutschland und Österreich

Leitbild

Ein Laiendominikaner¹ weiß sich von Gott berufen, den Menschen die Liebe Gottes zu predigen mit dem Ziel, das Heil der Seelen zu fördern.

Daher pflegt er ein intensives Gebetsleben, orientiert sich an einer konkreten dominikanischen Gemeinschaft und beschäftigt sich intensiv mit theologischen Fragen und den heutigen Lebensumständen.

Dadurch und daraus entwickelt er ein Gespür für die Menschen um sich herum, die oft fern von der Kirche nach Gott suchen. Mit seiner Verkündigung geht er auf verschiedenste Art und Weise auf die Bedürfnisse und Fragen dieser Menschen ein, um sie zu Jesus Christus und einem sakramentalen Verständnis von seiner Kirche (zurück) zu führen.

Direktorium

I. Bedingungen für die Aufnahme in die Gemeinschaft

- 1) Ein Interessent für den Eintritt in die Laiengemeinschaft heißt Postulant.
- 2) Die Postulanten müssen mitbringen:
 - eine vorbildliche christliche Lebensführung,
 - die Bereitschaft zu Studium und Vertiefung der christlichen Glaubenswahrheiten,
 - die Absicht, am Gruppenleben regelmäßig und aktiv teilzunehmen,
 - Aufgeschlossenheit gegenüber den Problemen von Kirche und Welt in der heutigen Zeit,
 - eine Form „apostolischen Eifers“,
 - Interesse am dominikanischen Gemeinschaftsleben.

¹ Wenn im Dokument ausschließlich die männliche Form des Nomens verwendet wird, so ist selbstverständlich auch die weibliche Form mit gemeint. Auf Verdoppelungen (der/die Präsident/in) wurde lediglich um der Lesbarkeit willen verzichtet.

- 3) Der Aufnahme in das Noviziat muss ein Postulat von mindestens sechs, höchstens jedoch 12 Monaten vorausgehen. Während dieser Zeit, die dem Kennenlernen und der gegenseitigen Prüfung dient, ist der Postulant Gast in einer Gruppe/Fraternität. Der Ordensassistent und der Gruppenleiter sollen während des Postulats jeweils ein Gespräch mit dem Postulanten führen, um dessen Eignung bzw. Berufung für die Laiengemeinschaft zu erkennen.

II. Noviziat

- 4) Die Zulassung zum Noviziat erfolgt nach Regel III/16. Der Postulant wird während einer Eucharistiefeier oder eines Wortgottesdienstes (vorzugsweise in einer großen Hore des Stundengebets, Laudes oder Vesper) vom Gruppenleiter zusammen mit dem Ordensassistenten in das Noviziat aufgenommen. Der Postulant erhält dabei ein Exemplar der Regel und des Direktoriums. Mit diesem Akt beginnt das Noviziat, der Postulant wird dadurch zum Novizen.
- 5) Im Noviziat steht dem Novizen ein Begleiter zur Seite. Dieser wird vom Gruppenleiter für drei Jahre ernannt; zuvor hat der Gruppenleiter die Zustimmung des Ordensassistenten und des Gruppenrates zur Person des Begleiters einzuholen. Die Amtszeit des Begleiters kann zweimal um weitere drei Jahre verlängert werden.
- 6) Am Anfang soll der Novize versuchen, sein eigenes geistliches Profil zu finden, und sich über die Ziele eines Lebens als dominikanischer Laie klar werden. Unter anderem geht es auch darum, die Gemeinschaftsfähigkeit zu erproben. Sie beinhaltet insbesondere die Bejahung der Statuten der Dominikanischen Fraternitäten, eine Identifikation mit dem Orden und der Gruppe/Fraternität jenseits von (persönlicher) Sympathie und Antipathie, den Einsatz von Zeit, einen einfachen Lebensstil und Diskretion im Umgang mit persönlichen oder ordensinternen Informationen.
- 7) Ziel des Noviziates ist die Vertiefung der Nachfolge Christi und das Kennenlernen der dominikanischen Spiritualität als eines bewährten Weges hierzu. Im Noviziat ist insbesondere der geistliche Gehalt des Gehorsams- versprechens zu vermitteln, welches eine bedeutende Rolle in der gesamten Spiritualität des Predigerordens spielt und auch für die Laiengemeinschaften eine wesentliche Bedeutung hat.

- 8) Der Novize muss in die Schwerpunkte dominikanischer Spiritualität eingeführt werden (vgl. Regel II/13):
- das Stundengebet in der Gemeinschaft, das persönliche betrachtende Gebet (Meditation und Kontemplation) und den Rosenkranz;
 - die Kenntnis der Ordensgeschichte sowie der historischen und aktuellen Zielsetzungen des Ordens;
 - die vier Säulen dominikanischer Identität: Gebet, Gemeinschaft, Studium und Apostolat;
 - das Leben des Heiligen Dominikus und anderer Heiligen des Ordens;
 - die Statuten (Regel und Direktorium und Allgemeine Erklärungen der Ordensmeister zur Regel) der Fraternitäten;
 - Persönlichkeitsbildung (z.B. durch Geistliche Begleitung)

Der Ausbildungsplan für die Mitglieder der Dominikanischen Laiengemeinschaften unserer Provinz steht zur Verfügung.
(www.dominikanische-laien.de)

- 9) Der Novize nimmt in der Regel an den Treffen der Fraternität teil und ist gehalten, aktive Beiträge zum Fraternitätsleben zu leisten.
- 10) Das Noviziat muss wenigstens ein Jahr dauern. Es darf jedoch zwei Jahre nicht überschreiten. Während dieser Zeit muss sich der Begleiter mit dem Novizen regelmäßig zu Unterweisungen treffen, möglichst einmal im Monat.

III. Eingliederung in die Dominikanische Laiengemeinschaften

A) In eine Gruppe/Fraternität

- 11) Mit Ablauf der Einführungszeit bittet der Novize schriftlich den Gruppenleiter um die Aufnahme in die Dominikanische Laiengemeinschaft.
- 12) Nach einem Gespräch des Novizen mit dem Gruppenleiter und dem Ordensassistenten der Gruppe/Fraternität stimmt der Gruppenrat aufgrund deren informativen Votums über die Zulassung des Novizen zu den Versprechen und damit über die Aufnahme in die Gemeinschaft ab.
- 13) Die Aufnahme geschieht durch ein Versprechen, in dem sich Kandidat und Gemeinschaft gegenseitig annehmen (vgl. Regel II/14).

- 14) Das erste Versprechen soll auf ein Jahr abgelegt werden. Damit verbunden ist die Eingliederung in den Orden. Dem ersten folgt in der Regel ein weiteres zeitliches Versprechen für drei Jahre. Nach dem dreijährigen Versprechen wird das lebenslange Versprechen abgelegt.
- 15) Um nach Ablegen der ersten Versprechen Situationen ohne Bindung an die Gruppe/Fraternität bzw. den Orden zu vermeiden, können sich diejenigen, die noch nicht dreijährige Versprechen ablegen wollen, zur weiteren Prüfung durch ein nochmaliges einjähriges Versprechen an Gruppe/Fraternität und Orden binden.
- 16) Will jemand nach Ablauf des dreijährigen Versprechens nicht durch das lebenslange Versprechen in die Gemeinschaft eingegliedert werden, so soll er sich vom Gruppenleben trennen. Die Gruppe/Fraternität soll zu ihm jedoch eine freundschaftliche Beziehung aufrechterhalten.
- 17) Die Aufnahme in das Noviziat und die Eingliederung durch die Versprechen sind vom Gruppenschriftführer im Register der Mitglieder festzuhalten und an das Provinzpräsidium weiter zu leiten.
- 18) Alle inkorporierten Mitglieder des Ordens sind berechtigt, das Ordenskürzel „OP“ zu verwenden. Dabei gilt für die Mitglieder der Dominikanischen Laiengemeinschaften:
 - Bei der Verwendung muss statt „Schwester“ oder „Frater“ zwingend der Zusatz „Frau“ oder „Herr“ vorangestellt werden.
 - Diese Benutzung ist nur in Bezug auf die Tätigkeit für den Orden zulässig.
 - Andere Kürzel sind nicht zulässig

B) Eingliederung von Einzelpersonen

- 19) Auch Personen, die sich nicht einer Gruppe anschließen können, steht der Weg in die Dominikanische Laiengemeinschaft offen. Der Provinzial oder der Provinzpromotor für die Laiengemeinschaften zusammen mit dem Provinzpräsidenten für die Laiengemeinschaften können einer solchen Person die Eingliederung in den Orden gestatten.
- 20) Der Promotor sorgt dafür, dass Einzelmitglieder einer Dominikanischen Fraternität zugeordnet werden. Die Mitglieder dieser Fraternität sorgen für das Weiterleiten von Informationen an die ihnen zugeordneten Einzelmitglieder und laden sie zu Veranstaltungen der Dominikanischen Familie ein, damit auch sie an deren Leben beteiligt werden und ihre

dominikanische Spiritualität außerhalb einer Fraternität sinnvoll leben können.

- 21) Die verschiedenen Stufen der Eingliederung in den Orden (Postulat, Noviziat, einjährige und dreijähriges Versprechen) sind auch für Einzelmitglieder einzuhalten.
- 22) Die nicht einer Gruppe/Fraternität zugeordneten Mitglieder unterstehen direkt dem Provinzpräsidenten mit seinem Provinzpräsidium. Für die Ausbildungszeit bestellt der Provinzpräsident einen Begleiter, der dem Präsidium bei anstehenden Versprechen eine Empfehlung zur Entscheidung über die Aufnahme gibt.
- 23) Wenn sich Einzelmitglieder einer Gruppe/Fraternität anschließen wollen, ist dazu die Zustimmung des Gruppenrates und des Provinzpromotors einzuholen.

C) Statusänderungen

- 24) Über einen Gruppenwechsel und den Austritt von Mitgliedern entscheiden die Räte der betroffenen Gruppen. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nach Maßgabe der AEO 2007 auf das Ersuchen der Gruppe/Fraternitäten durch das schriftliche Dekret des Provinzials erfolgen. Im Falle von Einzelmitgliedern muss der Wunsch nach Status-Änderung (Wechsel in eine Gruppe, Austritt oder Ausschluss) dem Provinzpräsidium vorgelegt werden, das über das weitere Verfahren im Einzelfall entscheidet. Jegliche Statusänderung muss dem Provinzpräsidium mitgeteilt werden, da es die Mitgliederliste der Provinz führt.

IV. Gebet, Sakramenten Empfang, Weiterbildung, Apostolat

- 25) Die folgenden Regelungen (sowie für Gruppenmitglieder die Regeln unter V.) machen den Kern dessen aus, worauf sich ein Mitglied der Dominikanischen Laiengemeinschaften verpflichtet und können nicht ohne weiteres über einen längeren Zeitraum unterlassen werden, ohne eine ernsthafte Beschädigung der Dominikanischen Identität zur Folge zu haben.
- 26) Die Dominikanischen Laien sollen generell - unbeschadet der folgenden Richtlinien - aus dem reichen Gebetsschatz der Kirche täglich jene Gebete pflegen, die ihnen am besten entsprechen.

- 27) Besonders werden ihnen die Gebetsweisen des Gesamtordens ans Herz gelegt: das Stundengebet, wenn möglich in Gemeinschaft, das Rosenkranzgebet und die Schriftbetrachtung (vgl. Regel II/10).
- 28) Häufige Teilnahme an der hl. Eucharistie und regelmäßiger Empfang des Sakraments der Versöhnung werden sehr empfohlen.
- 29) Eine besondere Verpflichtung besteht gegenüber den Verstorbenen der Gemeinschaft und des Ordens. Stirbt ein Mitglied der Gruppe, sollen alle Mitglieder benachrichtigt werden. Wenigstens ein Vertreter der Gruppe soll bei der Messe für den Verstorbenen und der Beerdigung anwesend sein. Alle Mitglieder sollen des Verstorbenen bei der Feier der Eucharistie und im Fürbittgebet gedenken. Die Feier einer hl. Messe für das verstorbene Gruppenmitglied wird sehr empfohlen.
- 30) Die Mitglieder der ganzen Dominikanischen Familie sollen der verstorbenen Brüder und Schwestern täglich im Gebet gedenken, etwa indem sie zu einer bestimmten Tageszeit beten: „Die verstorbenen Brüder und Schwestern mögen durch die Barmherzigkeit Gottes in Frieden ruhen.“
- 31) Die oben unter 8) genannten Schwerpunkte dominikanischer Spiritualität bilden zugleich auch den vorrangigen Gegenstand einer ständigen Weiterbildung. Es gehört zu den Pflichten aller Mitglieder der Dominikanischen Fraternitäten, sich selbständig um ständige Weiterbildung zu bemühen, denn dies entspricht dem Wesen des Ordens. Der schriftliche Aus- und Weiterbildungsplan der Fraternitäten in unserer Provinz soll für alle eine Orientierungshilfe sein.
- 32) Alle Mitglieder der Laiengemeinschaft sollen nach Möglichkeit einmal im Jahr Einkehrtage besuchen, die von einem Dominikaner oder einer Dominikanerin geleitet werden. Können keine dominikanischen Einkehrtage veranstaltet oder besucht werden, ist die Teilnahme an anderen geistlichen Tagen (Exerzitien o.ä.) angeraten.
- 33) Ebenso sollen alle Mitglieder der Laiengemeinschaft nach Möglichkeit den auf Provinzebene stattfindenden dominikanischen Studientag besuchen.
- 34) Für jede Gruppe und auf Provinzebene ist ein Mitglied mit der Sorge um die Weiterbildung zu betrauen. Zusammen mit dem Gruppen- bzw. Provinzrat soll dieser Beauftragte ein Programm erstellen, das auch dem Provinzpromotor vorgelegt wird.

- 35) Jedes Mitglied der Dominikanischen Laiengemeinschaft nimmt am Apostolat des Gesamtordens teil, das Evangelium zu verkünden und so das Heil der Seelen zu fördern. Daher sind regelmäßige Berichte über die Werke des Apostolates sowohl des Einzelnen wie auch der Gruppe notwendig und sinnvoll.

V. Versammlungen der Gruppe

- 36) Die Mitglieder einer Fraternität/Gruppe sollen sich wenigstens einmal im Monat treffen. Wer verhindert ist, soll den Gruppenleiter darüber verständigen. Kranke Gruppenmitglieder sollen regelmäßig besucht werden. Dabei sind sie über das Gruppenleben zu unterrichten, das die Kranken ihrerseits durch Gebet und Opfer begleiten mögen.
- 37) Die Versammlung soll drei Teile haben:
- gemeinsames Gebet (z.B. Eucharistiefeier, Wortgottesdienst, Stundengebet, Rosenkranz),
 - Thematik (z.B. Schriftbetrachtung, Vortrag, Diskussion),
 - Pflege des Gemeinschaftslebens (z.B. Gedankenaustausch, Gespräch, Adventfeier, Feier der Namenstage).

VI. Neugründung und Auflösung von Gruppen

- 38) Neugründungen von Laiengemeinschaften (als „Gruppe im Aufbau“) geschehen nach Anhörung des Provinzpräsidiums durch den Provinzial der Brüder (vgl. Regel, Nr. 20a).
- 39) Eine Gruppe im Aufbau hat weniger als drei Mitglieder mit Versprechen. Die Mitglieder mit Versprechen unterstehen direkt dem Provinzpräsidium.
- 40) Der Promotor ernennt auf Vorschlag des Provinzpräsidiums für eine neu gegründete Gruppe im Aufbau einen Moderator, der als Repräsentant die Gruppe nach innen und außen leitet und vertritt, bis reguläre Wahlen zu den Ämtern stattfinden können.
- 41) In einer Gruppe im Aufbau sollen ab drei Mitgliedern in Versprechen Wahlen durchgeführt werden, um die vorgesehene demokratische und gemeinsam verantwortete Leitungsform der Dominikanischen Laiengemeinschaften zu etablieren.

- 42) Wenn eine Gruppe weniger als drei Mitglieder in Versprechen umfasst, erhalten die verbleibenden Mitglieder den Status von Einzelmitgliedern.

VII. Struktur der Gruppen und der Provinz

A) Die Gruppe/Fraternität als Laiengemeinschaft am Ort

- 43) Die Gruppe/Fraternität ist die Versammlung am Ort und besteht aus den Mitgliedern mit dauernden oder zeitlichen Versprechen sowie den Novizen. Sie heißt Gruppe, wenn sie 3-5 Mitglieder mit Versprechen hat, ab 6 Mitgliedern heißt sie Fraternität.² In einer Stadt können mehrere Gruppen bestehen.
- 44) Einmal im Jahr soll eine Versammlung der ganzen Gruppe als **Generalversammlung** abgehalten werden. Sie hat folgende Aufgaben:
- Abstimmung über den Rechenschaftsbericht für das vergangene Jahr,
 - Prüfung des Kassenberichts und Entlastung des Kassierers,
 - Bearbeitung von Anträgen der Mitglieder,
 - Planung für das kommende Jahr, insbesondere Studium und Apostolat der Gruppe,
 - Beschluss über einen Mitgliedsbeitrag und dessen Höhe,
 - alle drei Jahre: Wahl des Gruppenrates.
- 45) Von der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, von dem je eine Kopie an den Provinzpräsidenten und den Provinzpromotor zu senden ist.
- 46) Die Gruppe wird vom Gruppenleiter und dem Rat geleitet (vgl. Regel III/21a).
- 47) Aufgaben des Gruppenleiters sind:
- die Versammlungen der Gruppe einzuberufen und zu leiten,
 - die Beschlüsse der Generalversammlung, des Gruppenrates sowie die Bestimmungen der Ordensoberen und des Provinzrates durchzuführen,
 - mit dem Ordensassistenten für die Ausbildung und Weiterbildung zu sorgen,
 - Kandidaten mit dem Ordensassistenten in die Gruppe aufzunehmen und mit ihm die zeitlichen und lebenslangen Versprechen entgegenzunehmen (vgl. Regel III/16),

² Der Einfachheit halber wird im Folgenden immer von "Gruppe", „Gruppenleiter“ etc gesprochen, um die an sich notwendige Ergänzung „Leiter der Fraternität“ etc. aus Platzgründen einzusparen.

- dem Provinzrat und dem Promotor gemeinsam mit dem Ordensassistenten jährlich über die Gruppe zu berichten.
 - nach Rücksprache mit dem Ordensassistenten und dem Gruppenrat einen Begleiter für die Ausbildung der Novizen zu ernennen.
- 48) Aufgaben des Gruppenrates sind:
- den Gruppenleiter in der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen,
 - über die Aufnahme von Kandidaten und die Zulassung zu den Versprechen zu entscheiden (vgl. Regel III/16),
 - aus schwerwiegenden und gerechten Gründen Mitglieder von der Teilnahme am Gruppenleben auszuschließen,
 - Anträge an den Provinzrat der Laiengemeinschaft und das Provinzkapitel der Brüder zu richten (vgl. Regel III/23).
- 49) Damit der Gruppenrat beschlussfähig ist, müssen alle Mitglieder zur Ratsitzung einberufen werden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. In dringenden Fällen ist die Anwesenheit des Gruppenleiters oder seines Stellvertreters und weiterer zwei Ratsmitglieder zur Beschlussfähigkeit erforderlich und genügend.
- 50) Als Gruppenrat sind von der Generalversammlung alle drei Jahre höchstens sechs Personen zu wählen. Jedes Ratsmitglied kann zweimal für weitere drei Jahre wiedergewählt werden. Der Ordensassistent und der für die Novizen Verantwortliche sind von Amts wegen Ratsmitglieder. Der Ordensassistent ist beratendes Mitglied ohne Stimmrecht.
- 51) Aktives Wahlrecht haben alle Mitglieder mit zeitlichen oder lebenslangen Versprechen. Postulanten und Novizen sind nicht wahlberechtigt.
- 52) Passives Wahlrecht haben nur diejenigen, die mindestens das dreijährige Versprechen abgelegt haben.
- 53) Nach der Wahl des Gruppenrates findet die konstituierende Sitzung statt. In ihr haben die Ratsmitglieder aus ihren Reihen zu wählen:
- den Gruppenleiter,
 - den Stellvertreter des Gruppenleiters,
 - den Schriftführer,
 - den Kassierer,
 - bis zu zwei Beisitzer.

In kleineren Gruppen kann auf die Wahl der Beisitzer verzichtet werden. Eine Zusammenlegung der Aufgaben des Schriftführers und Kassierers bzw. eine Kombination mit den Aufgaben der Beisitzer ist durch Beschluss möglich und ratsam.

54) **Aufgaben des Schriftführers** sind:

- im Auftrag des Gruppenleiters zu Versammlungen und Ratssitzungen mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen,
- Ergebnisprotokolle der Sitzungen zu fertigen,
- das Archiv zu führen,
- ein Verzeichnis aller Mitglieder zu erstellen, in dem die Daten von Aufnahme und Versprechen aufgeführt sind.

55) **Aufgaben des Kassierers** sind:

- über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen,
- das Vermögen zu verwalten,
- dem Rat auf Verlangen Rechenschaft über die Geschäftsführung abzulegen, der Generalversammlung jährlich die Abrechnung vorzulegen,
- die jährlichen Beiträge an den Provinzkassierer zu überweisen.

56) Der **Ordensassistent** ist der theologische und spirituelle Begleiter der Gruppe.

57) **Aufgaben des Ordensassistenten** sind:

- am Leben der Gruppe und an der Beschlussfassung des Gruppenrates teilzunehmen und die Gruppe in ihrer Selbständigkeit zu fördern (vgl. Regel III/21c),
- die Verbindung mit den anderen Zweigen des Ordens aufrecht zu erhalten,
- mit dem Gruppenleiter Bewerber in die Gruppe aufzunehmen und mit ihm das zeitliche oder endgültige Versprechen entgegenzunehmen.

58) Der Ordensassistent wird auf Vorschlag der Gruppe nach Anhörung des Provinzpromotors vom Provinzial für drei Jahre ernannt (Regel III/21c). Nach dieser Zeit kann er noch einmal auf drei Jahre ernannt werden. Das Amt kann ausüben ein Dominikaner, eine Dominikanerin oder ein Weltgeistlicher, der dem Orden nahe steht.

B) Die Laiengemeinschaft auf der Ebene der süddeutsch-österreichischen Ordensprovinz

- 59) Auf der Provinzebene bestehen ein Provinzrat und ein von ihm gewähltes Provinzpräsidium (ständiger Arbeitsausschuss) mit einer Amtszeit von vier Jahren.
- 60) Dem Provinzrat gehören an:
- der Provinzpromotor von Amts wegen, ohne Stimmrecht.
 - von den Fraternitäten/Gruppen gewählte und entsandte Vertreter,
 - ein von den Einzelmitgliedern gewählter und entsandter Vertreter,
 - der vorherige Provinzpräsident.
- 61) Eingeladen werden außerdem Vertreter von Gruppen im Aufbau und assoziierten Gruppen, die allerdings kein Stimmrecht und kein Wahlrecht im Provinzrat haben.
- 62) Gruppen, die zur Zeit der Einberufung bis zu 5 wahlberechtigte Mitglieder haben, entsenden jeweils einen, Fraternitäten mit mehr als 5 wahlberechtigten Mitgliedern je 2 Vertreter in den Provinzrat. Die Einzelmitglieder können einen Vertreter entsenden.
- 63) Nach dem Ablauf der Amtszeit des Provinzpräsidenten und seines Präsidiums beruft der Stellvertreter des Provinzpräsidenten die Wahlversammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich, spätestens drei Monate vor dem Versammlungstermin. Die Einberufung erfolgt an alle Gemeinschaften in der Provinz sowie die Einzelmitglieder und fordert diese auf, Vertreter für den Provinzrat zu wählen und in die Versammlung zu entsenden.
- 64) Der Provinzpräsident und die zu wählenden Präsidiumsmitglieder werden jeweils in getrennten Wahlgängen gewählt. Es gibt bis zu drei Wahlgänge. Es gilt die absolute, im dritten Wahlgang die relative Mehrheit.
- 65) Die Amtsdauer des Provinzrates und seines Präsidiums beträgt vier Jahre. Eine zweimalige Wiederwahl als Mitglied des Provinzpräsidiums ist möglich.

66) **Die Zusammenkünfte des Provinzrates**

- Sie finden mindestens alle zwei Jahre statt und müssen vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Monaten einberufen werden.
- Außerordentliche Versammlungen des Provinzrates müssen vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter auf Beschluss des Präsidiums, auf Wunsch von einem Drittel der Mitglieder des Provinzrates oder bei Rücktritt von mehr als zwei Personen des Präsidiums einberufen werden.
- Die Tagesordnung der Versammlungen des Provinzrates beinhaltet stets den Rechenschaftsbericht des Präsidiums und die Überprüfung der Einnahmen und Ausgaben des Provinzrates. Vor Wahlen ist außerdem die Entlastung des Präsidiums vorzusehen. Dazu benennt der Provinzrat zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des amtierenden Präsidiums sein dürfen.
- Beschlussfähig ist der Provinzrat genauso wie das Präsidium, wenn alle Mitglieder zur Sitzung eingeladen worden sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse sind wirksam, wenn sie mit absoluter Mehrheit (die Hälfte+1) angenommen worden sind. Beschlüsse des Präsidiums können auch außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren gefällt werden.

67) **Aufgaben des Provinzrates sind:**

- das Präsidium zu wählen,
- die Arbeit der Gruppen zu fördern und zu koordinieren,
- ein Votum zur Ernennung des Provinzpromotors an das Provinzkapitel der Brüder zu geben
- Anträge an das Generalkapitel des Ordens zu richten (vgl. Regel III/23),
- finanzielle Beiträge der Gruppen an den Provinzrat festzulegen; dabei sind die Beiträge an den ECLDF und den ICLDF zu berücksichtigen;
- die Verwendung der Beiträge und die Arbeit des Präsidiums zu kontrollieren.
- Über die weitere Entwicklung der Laienfraternitäten in der Provinz zu beraten und Beschlüsse an das Provinzpräsidium weiter zu leiten.

68) Der Provinzpromotor wird nach Beratung mit dem Provinzrat vom Provinzkapitel der Brüder oder vom Provinzkoncil der Brüder ernannt. Seine Amtsdauer beträgt vier Jahre. Er gehört von Amts wegen zum Provinzpräsidium, jedoch ohne Stimmrecht.

- 69) **Aufgaben des Provinzpromotors** sind:
- als Mitglied des Provinzrates und des Provinzpräsidiums an deren Sitzungen teilzunehmen,
 - für die Einhaltung von Regel und Direktorium zu sorgen,
 - die Ordensassistenten der Gruppen mit allen für ihre Aufgabe relevanten Informationen zu versorgen,
 - die Gruppen in der Provinz zu besuchen und in ihrer Selbständigkeit zu fördern.

- 70) Bei der **Wahl des Präsidiums** werden gewählt:
- der Präsident,
 - dessen Stellvertreter,
 - der Kassierer,
 - der Schriftführer,
 - bis zu drei Beisitzer für besondere Aufgaben (z.B. für Ausbildung, Öffentlichkeitsarbeit und IT-Aufgaben, Vertreter für internationale Kongresse). Die Aufgaben der Beisitzer werden vom Provinzrat bei der Wahl des Präsidiums festgelegt und im Protokoll festgehalten.

Auf die Wahl von Beisitzern kann der Provinzrat durch Beschluss verzichten. Die Zusammenlegung einiger Aufgaben wie die des Kassierers und des Schriftführers ist durch Beschluss möglich und ratsam.

- 71) **Aufgaben des Provinzpräsidiums** sind:
- die Beschlüsse des Provinzrates auszuführen;
 - mit dem Provinzpromotor die Studien-, Einkehr- und Apostolatstage für die Dominikanischen Laien zu planen, zu organisieren und durchzuführen;
 - über die Mittelverwendung des Provinzkontos der Dominikanischen Laien zu bestimmen;
 - Materialien für die Aus- und Weiterbildung zu sammeln und den Gruppen zur Verfügung zu stellen;
 - nach Anhörung des Beisitzers für die Ausbildung, des Präsidenten und des Provinzpromotors über die Aufnahme von Einzelmitgliedern zu entscheiden.

- 72) **Aufgaben des Präsidenten** (und bei seiner Verhinderung bzw. auf seinen Auftrag hin auch die des Stellvertreters) sind:
- den Provinzrat wenigstens alle zwei Jahre einzuberufen,
 - die Sitzungen des Präsidiums wie des Provinzrates zu leiten und die Beschlüsse auszuführen,
 - Kontakte mit den Gruppenleitern zu pflegen,

- sich um das Leben in den Gemeinschaften zu kümmern und darüber zu wachen, dass die Ämter beizeiten besetzt und Wahlen durchgeführt werden,
- möglichst gemeinsam mit dem Provinzpromotor oder einem Delegierten Einzelmitglieder aufzunehmen,
- die Gruppen der Provinz nach außen zu vertreten,
- nach Ablauf der Amtszeit dem Provinzrat Rechenschaft über seine Amtsführung abzulegen.

73) **Aufgaben des Stellvertreters** sind:

- in Abwesenheit des Provinzpräsidenten die Sitzung des Provinzrats zu leiten,
- nach Ablauf der Amtszeit des Provinzpräsidenten die laufende Amtsgeschäfte zu führen,
- die Wahlversammlung nach Ende der vierjährigen Amtszeit schriftlich einzuberufen und zu leiten.

74) **Aufgaben des Schriftführers** sind:

- im Auftrag des Präsidenten den Provinzrat und das Präsidium einzuberufen und die Tagesordnung bekannt zu geben,
- von den Sitzungen des Rates und des Präsidiums ein Verlaufs- und Beschlussprotokoll zu fertigen,
- das Beschlussprotokoll den Gruppen zuzusenden,
- die Mitgliederliste und das Archiv der Provinz zu führen.

75) **Aufgaben des Kassierers** sind:

- über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen,
- einmal im Jahr dem Präsidium und alle zwei Jahre dem Provinzrat Rechenschaft über die Geschäftsführung und die Vermögenslage zu geben,
- die Einnahmen aus den jährlichen Mitgliederbeiträgen zu überwachen und die festgesetzten Beiträge an das ECLDF und ICLDF zu überweisen.

VIII. Dispensen; Ausschluss von der Mitgliedschaft

- 76) Der Präsident einer Fraternität oder der Leiter einer Gruppe kann nach Maßgabe der AEO 2007 in spezifischen Situationen und für eine begrenzte Zeit von einer Vorschrift der Regel oder des Direktoriums dispensieren.

- 77) Der Provinzial kann nach Maßgabe von AEO 2007 mit besonderem Dispens von den Vorschriften der Regel oder des Direktoriums für jede Fraternität auch in beständiger Form und ohne zeitliche Grenze dispensieren.
- 78) Ansonsten gelten für Dispense jeglicher Art das Kirchenrecht sowie die Konstitutionen und Anordnungen des Predigerordens.
- 79) Für die Entlassung bei schwerwiegender Nichtbeachtung der Regel oder aus anderen gravierenden Gründen gelten die Regelung VII§1-3 der AEO 2007.
- 80) Mitgliedschaft in anderen (Ordens-)Gemeinschaften:
- Eine Mitgliedschaft in einer weiteren Laienorganisation eines Ordens oder einer ähnlich strukturierten kirchlichen Organisation (mit Versprechen und einer Form von Inkorporation) ist unzulässig.

IX. Anlagen:

Regeländerung und Allgemeine Erklärung 2019

Wir, Fr. Bruno Cadoré OP, demütiger Meister und Diener des gesamten Predigerordens:

Regel der Laiengemeinschaften des Hl. Dominikus und Allgemeine Erklärungen

Mehr als dreißig Jahre sind vergangen seit der endgültigen Genehmigung der neuen Regel der Laiengemeinschaften des hl. Dominikus durch die hl. Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute am 15. Januar 1987 (Prot. n. D. 27-1-87) und ihre Promulgation durch den Ordensmeister fr. Damian Byrne am 28. Januar 1987.

Die Regel wurde ergänzt durch eine Reihe von Allgemeinen Erklärungen promulgiert durch fr. Damian BYRNE am 16. Februar 1987 und verschiedene Interventionen durch Generalkapitel und Ordensmeister in den Jahrzehnten danach. Besonders ist hervorzuheben die Allgemeine Erklärung durch fr. Carlos Alfonso AZPIROS COSTA vom 15. November 2007 nach dem Internationalen Kongress der Laiengemeinschaften des hl. Dominikus in Buenos Aires im März desselben Jahres. Im Lauf der Zeit wurde sowohl dem Internationalen Rat der Dominikanischen Laiengemeinschaften als auch dem Internationalen Kongress der Laiengemeinschaften, der im Oktober 2018 zusammentrat deutlich, dass einige geringfügige Änderungen der Regel zusammen mit einigen weiterführenden Erklärungen notwendig waren, um auf die Bedürfnisse der Fraternitäten auf der ganzen Welt zu antworten.

Daher, nach Anhörung des Internationalen Rats und Kongresses der Laiengemeinschaften; und nach der Zustimmung der Kongregation für die Institute geweihten Lebens und für die Gesellschaften apostolischen Lebens vom 28. Januar 2019 (Prot n.D. 37-1/96) für die Änderungen der Nummern 20 (c) und 21 (b) der Regel

PROMULGIEREN WIR HIERMIT im Folgenden den revidierten Text der Regel der Laiengemeinschaften des hl. Dominikus.

Gleichzeitig PROMULGIEREN WIR im Folgenden die revidierte Allgemeine Erklärung des Ordensmeisters.

Die neue Allgemeine Erklärung reorganisiert vollständig den Inhalt der Deklarationen, die unsere Vorgänger gemacht haben, fr. Damian Byrne vom 16. Februar 1987 und fr. Carlos Alfonso Azpiroz Costa

vom 15. November 2007. Somit sind diese früheren Erklärungen in Übereinstimmung mit Canon 20 als ungültig zu betrachten.

Die Änderungen der Regel und die neue Allgemeine Erklärung treten am 24. Mai 2019, dem Gedenktag der Übertragung der Gebeine unseres Heiligen Vaters Dominikus, in Kraft

Gegeben zu Rom in unserer Generalkurie in Santa Sabina am 9. März 2019.

Geänderte Paragraphen in der REGEL:

Bisher:

20c) Im Gebiet einer Provinz soll ein Provinzrat der Dominikanischen Gemeinschaft eingerichtet werden, dessen Mitglieder von den Gemeinschaften gewählt werden und der nach den Vorschriften, die im Direktorium festgelegt sind, geordnet ist. Dieser Rat wählt auch den Provinzverantwortlichen/die Provinzverantwortliche.

Jetzt:

20c) Im Gebiet einer Provinz soll es einen Provinzpräsidenten und einen Provinzrat der Laien geben, die von den Gemeinschaften gewählt werden und nach den im Direktorium festgelegten Vorschriften geordnet sind.

Bisher:

21b) Der Rat wird auf Zeit und nach der von den Direktorien der einzelnen Provinzen festgelegten Weise gewählt. Der/Die Gruppenverantwortliche wird von den Mitgliedern des Rates aus ihrer Mitte gewählt.

Jetzt:

21b) Der Präsident und der Rat werden auf Zeit und nach der von den Direktorien festgelegten Weise gewählt.


fr. Jean-Ariel BAUZA-SALINAS OP
Secretarius Generalis




fr. Bruno CADORÉ OP
Magister Ordinis

Prot. n. 73/19/007 Rule

TEIL III

ALLGEMEINE ERKLÄRUNG

DIE LAIENGEMEINSCHAFTEN DES HL. DOMINIKUS

1. §I – Die Laien des Hl. Dominikus sind jene Gläubigen, die, getauft in der Katholischen Kirche oder in sie aufgenommen, gefirmt und in voller Gemeinschaft des Glaubens, der Sakramente und der kirchlichen Leitung, einer besonderen Berufung folgen, dem christlichen Lebensweg zu folgen und die zeitlichen Dinge durch das Charisma des Hl. Dominikus mit Leben zu erfüllen.

§II – Um in den Predigerorden *inkorporiert* zu werden, an dessen apostolischer Sendung sie vollständig teilhaben, machen die Laien des Hl. Dominikus *Versprechen* nach der durch die Regel vorgesehenen Formel. Die Aufnahme in die „Laiengemeinschaften des Hl. Dominikus“ genannten Laienzweig des Ordens, der dem Ordensmeister und den anderen höheren Ordensoberen unterstellt ist, wird ausschließlich durch dieses Versprechen bewirkt¹.

1 C.A. AZPIROZ COSTA, *Dichiarazioni Generali circa la Regola della Fraternite Laiche di S. Domenico*, 15-xi-2007 (hiernach DG2007), I § 1. Diese Fußnoten sind kein Bestandteil der promulgierten Allgemeinen Erklärungen, sondern sie dienen dazu, die Quellen jeder Erklärung anzugeben.

2 D. BYRNE, *Declarationes generales regulæ fraternitatum laicalium Sancti Dominici*, 16-ii-1987 (hiernach DC1987), 5; DG2007, I § 2.

3 DG1987, 7.

ANDERE DOMINIKANISCHE LAIENGRUPPEN

2. §I – Außer den Laiengemeinschaften des Hl. Dominikus gibt es Priestergemeinschaften und andere Gemeinschaften und Bruderschaften, die nach ihren eigenen, von den zuständigen Autoritäten genehmigten Statuten geleitet werden und auf verschiedene Weise mit der Dominikanischen Familie *verbunden* sind.

§II – Diese Gemeinschaften und Bruderschaften sind ein großer und vielfältiger Schatz für die Kirche und die Dominikanische Familie und müssen von allen Mitgliedern der Laiengemeinschaften in hohem Ma-

ße geschätzt werden.

§III – Die Versprechensformel, die in der *Regel der Laiengemeinschaften des Hl. Dominikus* angeführt und vom Hl. Stuhl approbiert ist, darf nicht von anderen in irgendeiner Weise mit der Dominikanischen Familie verbundenen Gruppen verwendet werden, außer mit ausdrücklicher Erlaubnis des Ordensmeisters².

LEBEN DER LAIENGEMEINSCHAFTEN

3. Der Rosenkranz, durch den der Geist mit Hilfe der seligen Jungfrau Maria zur innigen Betrachtung der Geheimnisse Christi erhoben wird, ist eine traditionelle Devotion des Ordens; daher wird den Brüdern und Schwestern der Laiengemeinschaften des Hl. Dominikus das tägliche Rosenkranzgebet empfohlen³.

APOSTOLAT DER LAIENGEMEINSCHAFTEN

4. Die Mitglieder der Laiengemeinschaften müssen stets in Gemeinschaft mit der Kirche und dem Orden authentische Zeugen der Gnade Christi sein (vgl. *Regel*, 5-7). Für öffentliche Äußerungen im Namen einer Fraternität oder der Dominikanischen Laiengemeinschaft im weiteren Sinn brauchen sie die Genehmigung einer zuständigen Autorität in Übereinstimmung mit dem Direktorium.

AUFNAHME IN DIE GEMEINSCHAFTEN

5. Die Laien des Hl. Dominikus sind immer einer Fraternität zugeordnet, wenn möglich an ihrem eigenen Wohnort, oder sind zumindest in stabilem Kontakt mit einem Mitglied des Provinz- oder Vikariatsrates der Laien⁴.

4 DG2007, I § 3.

5 DG2007, I § 1.

6 Vorschlag des Internationalen Kongresses der Laien-Fraternitäten des Hl. Dominikus, Fatima 2018.

7 DG2007, I § 4.

6. §I – Dem ewigen Versprechen gehen mindestens ein Aufnahmejahr und drei Jahre im zeitlichen Versprechen voraus. Die Versprechen werden in den dafür bestimmten Registern der lokalen Gemeinschaft oder im Provinzarchiv dokumentiert⁵.

§II – Ein Kandidat, der eine entsprechende Ausbildung in der Internationalen Dominikanischen Jugendbewegung (IDYM) erhalten hat, kann von der Grundausbildung durch den Präsidenten der Fraternität mit Zustimmung des Rates entbunden werden. In diesem Fall muss dem ewigen Versprechen wenigstens ein Jahr in zeitlichem Versprechen vorausgehen⁶.

7. Die Gläubigen, die unter besonderen Umständen leben, weswegen es nach dem Urteil des Rates der Fraternität nicht klug ist, sie aufzunehmen, können, unbeschadet der Disziplin und der Lehre der Kirche, dennoch am Leben der Fraternität und ihrer ständigen Ausbildung teilnehmen als eine Möglichkeit, Christus durch das dominikanische Charisma nachzufolgen⁷.

DAS FÜR DIE LAIENGEMEINSCHAFTEN GELTENDE RECHT

8. §I – Die für die Laiengemeinschaften des Hl. Dominikus maßgebliche Regel ist das grundlegende Gesetz für die Laienfraternitäten auf der ganzen Welt.

§II – Die vorliegenden durch den Ordensmeister promulgierten Allgemeinen Erklärungen sind Erweiterungen, Erklärungen und Interpretationen der Regel.

§III – Die von den Laiengemeinschaften selbst erstellten und vom Ordensmeister approbierten Provinz- und Nationaldirektorien sind Partikularnormen für die lokalen Fraternitäten und für ihre Zusammenarbeit auf Provinz- und der Nationalebene.⁸

8 DG1987, 1.

9 DG1987, 2.

10 DG1987, 1; DG2007, II § 1.

11 DG1987, 6.

9. Damit die Brüder und Schwestern der Laiengemeinschaften ihre Verpflichtungen erfüllen „nicht wie Sklaven unter dem Gesetz, sondern wie Freie unter der Gnade Gottes stehend“ (Hl. Augustinus, *Regel* 8; cf. Römer 6, 14) erklären wir, dass Übertretungen der Regel als solche keine moralische Schuld darstellen.⁹

10. §I – Der Provinzrat der Laien muss dem Text des Provinzdirektoriums zustimmen. Er wird dem Provinzial zugesandt, der ihn zusammen mit seiner Stellungnahme und der seines Konsils dem Ordensmeister zur Genehmigung übermittelt.

§II – Im Zuge der Genehmigung des Provinzdirektoriums kann der Ordensmeister Änderungen an Partikularnormen vornehmen.

§III – Das genehmigte Provinzdirektorium wird durch den Provinzial promulgiert.¹⁰

11. Wenn nicht ein Nationaldirektorium entsprechende Vorkehrungen trifft, muss das Provinzdirektorium festlegen:

1° die Zulassungsbedingungen zu einer Fraternität;

2° die Dauer der Probezeit und der Versprechen unbeschadet der No 6 weiter oben;

3° die Häufigkeit des Sakramentenempfangs und die Gebete, die die Brüder und Schwestern der Laiengemeinschaften zu Gott erheben sollen;

4° die Häufigkeit der Treffen der Fraternitäten und die Form ihrer Feier, ebenso wie die Häufigkeit ihrer geistlichen Besinnungszeiten;

5° die innere Verfassung jeder einzelnen Fraternität und der Fraternitäten einer Provinz als Ganzer;

6° die Art, wie bei Wahlen von Amtsträgern zu verfahren ist, unbeschadet der Normen der Regel und dieser Erklärung;

7° die Funktionsweise und die Grenzen von Dispensen, unbeschadet der No 13 weiter unten;

8° Fürbitten für die verstorbenen Brüder und Schwestern der Laiengemeinschaften und des ganzen Ordens.¹¹

12. §I – Dort, wo es mehrere Provinzen in einem Land gibt, kann es ein Nationaldirektorium geben. Das Nationaldirektorium trifft Regelungen für die nationalen Strukturen der Laien des Hl. Dominikus. Es kann ebenfalls Normen für Provinzen und Fraternitäten bereitstellen, obwohl ein Provinzdirektorium von den Normen des Nationaldirektoriums abweichen kann.

§II – Die Provinzräte der betroffenen Provinzen müssen dem Text des

Nationaldirektoriums zustimmen. Er muss zusammen mit den Meinungen der

betroffenen Provinziale und ihrer Konsilien dem Ordensmeister zur Genehmigung übermittelt werden.

§III – Im Zuge der Genehmigung des Provinzdirektoriums kann der Ordensmeister Änderungen an Partikularnormen vornehmen.

§IV – Das genehmigte Nationaldirektorium wird vom Präsidenten des nationalen Komitees der Provinziale promulgiert, falls ein solches vorhanden ist, und andernfalls vom Ordensmeister.¹²

12 DG1987, 1; DG2007, II § 1.

13 DG2007, III.

14 DG1987, 4.

13. §I – Die Ordensoberen und die Präsidenten der Gemeinschaften sind nicht autorisiert, von göttlichem Recht oder dem universellen Kirchenrecht zu dispensieren.

§II – Eine Dispens erfordert immer einen gerechten und vernünftigen Grund (cf. can. 90 § 1). Normen, die Wesenselemente von Rechtseinrichtungen oder Rechtshandlungen sind, können nicht Gegenstand einer Dispens werden (cf can. 86).

§III – Nur der Ordensmeister kann alle Laiendominikaner von einer Vorschrift der Regel dispensieren.

§IV – Der Provinzial kann einzelne Fraternitäten von einer Vorschrift der Regel oder des Direktoriums auch ohne zeitliche Begrenzung dispensieren.

§V – Der Präsident einer Fraternität kann in Einzelfällen und für eine befristete Zeit rechtmäßig von einer Vorschrift der Regel oder des Direktoriums dispensieren.¹³

14. Der Provinzial hat die Macht, ungültige Akte der Laiengemeinschaft zu sanieren, insbesondere die Zulassung zu den Versprechen betreffend.¹⁴

LEITUNG DER FRATERNITÄT

15. §I – Wenn nicht vom Direktorium anders festgelegt, werden der Präsident und der Rat der Fraternität von den Mitgliedern eben dieser Fraternität gewählt, die mindestens die zeitlichen Versprechen abge-

legt haben.

§II – Um zum Präsidenten gewählt zu werden, muss ein Mitglied das Ewige Versprechen abgelegt haben.

16. §I – In Übereinstimmung mit Artikel 21 (c) der Regel muss der Ordensassistent ein Religiöser („Bruder“ oder „Schwester“) des Ordens sein. Wenn es nicht möglich ist, einer Fraternität einen geeigneten dominikanischen Religiösen als Assistent

zuzuteilen, kann der Provinzial von dieser Erfordernis dispensieren und eine andere entsprechend geeignete Person bestimmen, die die Mitglieder in Angelegenheiten der Glaubenslehre und im geistlichen Leben nach der dominikanischen Tradition unterstützt.¹⁵

15 DG2007, V.

16 ACC Tiogir (2013), 187; Bologna (2016), 345.

17 DG2007, IV § 2.

18 DG2007, IV § 3.

§II – Ein Ordensmitglied oder Kleriker, der nicht unter der Jurisdiktion des Provinzials steht, kann ohne die schriftliche Einwilligung seines oder ihrer Ordensoberen nicht rechtmäßig zum Assistenten ernannt werden. Für einen Weltgeistlichen wird diese Einwilligung von seinem Ordinariat erteilt.¹⁶

DIE LEITUNG DER FRATERNITÄTEN AUF PROVINZEBENE

17. §I – Das Direktorium legt die Art und Weise der Wahl des Provinzpräsidenten und des Provinzrats der Laien fest.

§II – Um zum Provinzpräsidenten gewählt zu werden, muss man das ewige Versprechen abgelegt haben.

18. §I – In Übereinstimmung mit Art. 20 (b) der Regel muss der Provinzpromoter ein Religiöser („Bruder“ oder „Schwester“) des Ordens sein. Dispens von diesem Erfordernis ist dem Ordensmeister vorbehalten.

§II – Jemand, der nicht unter der Jurisdiktion des Provinzials steht,

kann nicht rechtmäßig zum Provinzpromotor ernannt werden ohne die schriftliche Einwilligung seines oder ihres Oberen und ohne eine unterschriebene Vereinbarung zwischen dem Provinzial und dem Promotor.¹⁷

§III – Die Amtszeit des Provinzpromotors beträgt vier Jahre. Er oder sie kann das Amt nicht mehr als zwei aufeinanderfolgende Amtszeiten bekleiden.

§IV – Obwohl der Provinzpromotor das volle Recht hat, an den Treffen des Provinzrates teilzunehmen, genießt er/sie weder aktives noch passives Stimmrecht in irgendeinem Organ der Laiengemeinschaften.¹⁸

WAHLEN

19. §I – Außer wenn diese Erklärungen oder das Direktorium etwas anderes vorsehen, finden Wahlen der Dominikanischen Laien in Übereinstimmung mit den cann. 119, 1° und 163-183 statt.

§II – Wenn das Direktorium nichts anderes bestimmt, sind in einer Wahl bis zu drei Wahlgänge möglich. Im ersten und zweiten Wahlgang ist eine absolute Mehrheit

notwendig. Nach zwei ergebnislosen Wahlgängen muss eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen stattfinden, oder, wenn es mehr als zwei gibt, zwischen den beiden Kandidaten, deren erstes Versprechen in den Laiengemeinschaften am längsten zurückliegt. Nach einem dritten ergebnislosen Wahlgang gilt die Person als gewählt, deren erstes Versprechen in den Laiengemeinschaften am längsten zurückliegt.

TRENNUNG VON DEN LAIENGEMEINSCHAFTEN

20. §I – Wenn das zeitliche Versprechen ausläuft und nicht erneuert wird, ist ein Mitglied frei, sich von der Laiengemeinschaft zu trennen.

§II – Während der Zeit des zeitlichen Versprechens oder nach dem Ablegen des ewigen Versprechens soll ein Mitglied nicht um ein Indult ersuchen, die Laiengemeinschaft zu verlassen, es sei denn aus ernstesten, vor Gott erwogenen Gründen und nachdem er die Hilfe der anderen Mitglieder gesucht hat. Wenn ein solcher Grund vorliegt, soll ein begründetes Schreiben dem Präsidenten der Fraternität vorgelegt werden, der es an den Provinzial weiterleitet zusammen mit seiner

Meinung und der des Rates der Fraternität.

§III – Der Provinzial ist berechtigt, ein Indult für das Verlassen der Laien-Fraternitäten zu gewähren. Nachdem das Indult dem betreffenden Mitglied in schriftlicher Form mitgeteilt worden ist, ist das Mitglied von den Versprechen und von der Befolgung des Partikularrechts der Laiengemeinschaften des Hl. Dominikus entbunden.¹⁹

19 DG2007, VI § 1.

21. §I – Außer in den in canon 316 §1 erwähnten Situationen kann ein Mitglied mit zeitlichem oder ewigem Versprechen aufgrund der folgenden Vergehen entlassen werden:

1° schwerwiegende Verletzung der Regel oder des Direktoriums

2° Ursache schweren öffentlichen Ärgernisses unter den Gläubigen

§II – in den unter §1 erwähnten Fällen erteilt zuerst der Präsident dem Mitglied eine schriftliche Verwarnung.

§III – Wenn die Verwarnung nicht befolgt wird, kann der Präsident mit dem Einverständnis des Rates der Fraternität den Provinzial bitten, das Mitglied zu entlassen. In den in canon 316 §I erwähnten Situationen muss der Präsident den Provinzial bitten, das Mitglied zu entlassen.

§IV – Wenn der Provinzial, nachdem er dem Mitglied Gelegenheit gegeben hat, sich zu verteidigen, die Entlassung als gerechtfertigt ansieht, stellt er ein schriftliches Entlassungsdekret aus.

§VI – Das Entlassungsdekret, einmal der betreffenden Person in Schriftform zur Kenntnis gebracht, hat den Verlust aller mit dem Versprechen verbundenen Rechte

und Pflichten zur Folge und hat Gültigkeit für alle Laien-Fraternitäten des hl. Dominikus.

§VII – Gegen ein Entlassungsdekret kann immer hierarchischer Rekurs beim Ordensmeister eingelegt werden.²⁰

20 DG2007, VII § 1 und 3; can. 316 § 1.

21 DG2007, VI § 2.

22 DG2007, VII § 2.

22. §I – Ein Mitglied, das ein Indult zum Verlassen der Laiengemeinschaft erhalten hat und das später wieder in irgendeine Fraternität inkorporiert werden möchte, muss sich erneut der Ausbildung unterzie-

hen. Das ewige Versprechen dieses Mitglieds kann nur mit Erlaubnis des Provinzials und mit Zustimmung des Rates der neuen Fraternität angenommen werden. Das Versprechen und die Aufnahme von jemandem, der ein früheres Indult zum Verlassen der Laiengemeinschaft verschweigt, ist ungültig.²¹

§II – Jemand, der/die aus der Laiengemeinschaft entlassen wurde, kann nach sorgfältiger Bewertung seiner bzw. ihrer Lebensumstände und wenn man Sicherheit bezüglich einer Besserung gewonnen hat, unter denselben Bedingungen wie unter §I wieder zugelassen werden.²²

Anhang:

Im Folgenden werden die vom Ordensmeister Bruno Cadoré zitierten Canones des **Codex Iuris Canonici / 1983 deutsch** in der Reihenfolge, wie sie im Text erscheinen, aufgelistet. Quelle: https://www.codex-iuris-canonici.de/cic83_dt_buch1.htm

Can. 20 — Ein späteres Gesetz hebt ein früheres ganz oder teilweise auf, wenn es dies ausdrücklich sagt oder ihm unmittelbar entgegengesetzt ist oder die ganze Materie des früheren Gesetzes umfassend ordnet; ein allgemeines Gesetz hebt aber nicht im geringsten partikulares oder besonderes Recht auf, wenn nicht etwas anderes im Recht ausdrücklich vorgesehen ist.

Can. 90 — § 1. Von einem kirchlichen Gesetz darf nicht ohne gerechten und vernünftigen Grund dispensiert werden, unter Berücksichtigung der Umstände des Falles und der Bedeutung des Gesetzes, von dem dispensiert wird; andernfalls ist die Dispens unerlaubt und, wenn sie nicht vom Gesetzgeber selbst oder dessen Oberen gegeben wurde, auch ungültig.

Can. 86 — Von Gesetzen kann nicht dispensiert werden, soweit sie Wesenselemente von Rechtseinrichtungen oder Rechtshandlungen festlegen.

Can. 119 — Was kollegiale Akte betrifft, so gilt, wenn nicht im Recht oder in den Statuten etwas anderes vorgesehen ist:

1° bei Wahlen hat das Rechtskraft, was bei Anwesenheit wenigstens der Mehrheit der Einzuladenden die absolute Mehrheit der Anwesenden beschlossen hat; nach zwei erfolglosen Wahlgängen findet eine Stichwahl statt zwischen den beiden Kandidaten, die den größeren Stimmenanteil erhalten haben, oder, wenn es mehrere sind, zwischen den beiden, die dem Lebensalter nach die älteren sind; wenn es nach dem dritten Wahlgang bei Stimmengleichheit bleibt, gilt der als gewählt, der dem Lebensalter nach der ältere ist;

Can. 164 — Wenn nicht etwas anderes im Recht vorgesehen ist, sind bei kanonischen Wahlen die Vorschriften der folgenden Canones einzuhalten.

Can. 165 — Ist nicht etwas anderes im Recht oder in den rechtmäßigen Statuten des betreffenden Kollegiums oder Personenkreises vorgesehen, so darf, wenn einem Kollegium oder einem Personenkreis das Wahlrecht für ein Amt zukommt, die Wahl nicht über eine Nutzfrist

von drei Monaten hinaus aufgeschoben werden, die von dem Zeitpunkt an zu berechnen ist, da das Freiwerden des Amtes bekannt wurde; wenn diese Frist ungenutzt verstrichen ist, obliegt es der kirchlichen Autorität, der das Recht zur Bestätigung der Wahl oder das Recht zur Amtsübertragung ersatzweise zusteht, das unbesetzte Amt frei zu übertragen.

Can. 166 — § 1. Der Vorsitzende eines Kollegiums oder Personenkreises hat alle Mitglieder des Kollegiums oder des Personenkreises einzuberufen; wenn die Einladung aber persönlich erfolgen muß, ist sie gültig, wenn sie am Ort des Wohnsitzes oder Nebenwohnsitzes oder am Aufenthaltsort erfolgt.

§ 2. Wenn jemand von den Einzuberufenden übergangen wurde und deshalb abwesend war, ist die Wahl gültig, jedoch muß, sofern erwiesen ist, daß er übergangen wurde und

abwesend war, auf seinen Antrag hin die Wahl von der zuständigen Autorität aufgehoben werden, auch wenn sie bereits bestätigt war, sofern rechtlich feststeht, daß die Beschwerde wenigstens innerhalb von drei Tagen, nachdem er von der Wahl Kenntnis erlangt hatte, übermittelt worden ist.

§ 3. Wenn aber mehr als ein Drittel der Wähler übergangen wurde, ist die Wahl von Rechts wegen nichtig, sofern nicht alle Übergangenen tatsächlich teilgenommen hatten.

Can. 167 — § 1. Ist die Einberufung rechtmäßig erfolgt, haben diejenigen Stimmrecht, die an dem in der Einberufung festgesetzten Tag und Ort anwesend sind; dabei ist die Möglichkeit der Stimmabgabe durch Brief oder Stellvertreter ausgeschlossen, wenn nicht etwas anderes in den Statuten rechtmäßig vorgesehen ist.

§ 2. Wenn ein Wahlberechtigter in dem Haus anwesend ist, in dem die Wahl stattfindet, aber an ihr wegen seines Gesundheitszustandes nicht teilnehmen kann, ist seine schriftliche Stimmabgabe von den Wahlprüfern einzuholen.

Can. 168 — Auch wenn jemand aufgrund mehrerer Rechtstitel das Recht hat, in eigenem Namen seine Stimme abzugeben, kann er nur eine einzige Stimme abgeben.

Can. 169 — Damit die Wahl gültig ist, kann niemand zur Abstimmung zugelassen werden, der nicht dem Kollegium oder dem Personenkreis angehört.

Can. 170 — Eine Wahl, deren Freiheit auf irgendeine Weise tatsächlich beeinträchtigt war, ist von Rechts wegen ungültig.

Can. 171 — § 1. Unfähig zur Stimmabgabe ist:

1° wer handlungsunfähig ist,

2° wer das aktive Wahlrecht nicht besitzt,

3° wer mit der Strafe der Exkommunikation belegt ist, sei es durch richterliches Urteil oder durch Dekret, wodurch die Strafe verhängt oder festgestellt wird,

4° wer von der Gemeinschaft der Kirche offenkundig abgefallen ist.

§ 2. Wird jemand von den Vorgenannten zugelassen, so ist seine Stimme ungültig, die Wahl aber ist gültig, wenn nicht feststeht, daß der Gewählte nach Abzug dieser Stimme die erforderliche Stimmenzahl nicht erhalten hätte.

Can. 172 — § 1. Damit die Stimme gültig ist, muß sie sein:

1° frei, daher ist die Stimme desjenigen ungültig, der durch schwere Furcht oder arglistige Täuschung direkt oder indirekt veranlaßt wurde, eine bestimmte Person oder verschiedene Personen einander ausschließend zu wählen;

2° geheim, sicher, bedingungslos und bestimmt.

§ 2. Bedingungen, die vor der Wahl der Stimmabgabe beigefügt wurden, gelten als nicht beigefügt.

Can. 173 — § 1. Vor Beginn der Wahl sind aus dem betreffenden Kollegium oder Personenkreis wenigstens zwei Wahlprüfer zu bestellen.

§ 2. Die Wahlprüfer haben die Stimmzettel einzusammeln und im Beisein des Wahlvorsitzenden zu überprüfen, ob die Zahl der Stimmzettel der Zahl der Wähler entspricht, die Stimmen selbst zu prüfen und bekanntzugeben, wieviele jeder erhalten hat.

§ 3. Übersteigt die Zahl der Stimmzettel die Zahl der Wähler, so ist die Wahl nichtig.

§ 4. Über alle Wahlhandlungen ist von demjenigen, der die Aufgabe des Schriftführers wahrnimmt, eine genaue Niederschrift anzufertigen und, wenigstens von diesem Schriftführer, dem Vorsitzenden und den Wahlprüfern unterschrieben, im Archiv des Kollegiums sorgfältig aufzubewahren.

Can. 174 — § 1. Sofern nicht etwas anderes im Recht oder in den Statuten vorgesehen ist, kann die Wahl auch durch Auftragswahl erfol-

gen, dann nämlich, wenn die Wähler in einem einstimmigen und schriftlichen Beschluß das Wahlrecht für diesen Fall auf eine oder mehrere geeignete Personen übertragen, seien diese aus ihrer Mitte oder Außenstehende, damit sie im Namen aller aufgrund dieser Befugnis die Wahl vornehmen.

§ 2. Bei Kollegien oder Personenkreisen, die nur aus Klerikern bestehen, müssen die Auftragswähler das Weihesakrament empfangen haben; andernfalls ist die Wahl ungültig.

§ 3. Die Auftragswähler müssen die Rechtsvorschriften über die Wahl einhalten und zur Gültigkeit der Wahl die dem Wahlauftrag beigefügten Bedingungen beachten, sofern sie dem Recht nicht widersprechen, dem Recht widersprechende Bedingungen aber gelten als nicht beigefügt.

Can. 175 — Der Wahlauftrag entfällt, und das Wahlrecht kehrt zu denen zurück, die den Wahlauftrag erteilt haben:

1° durch Widerruf seitens des Kollegiums oder des Personenkreises, solange die Sache noch nicht behandelt ist,

2° bei Nichterfüllung einer dem Wahlauftrag beigefügten Bedingung,

3° nach Beendigung der Wahl, wenn diese nichtig war.

Can. 176 — Wenn nicht etwas anderes im Recht oder in den Statuten vorgesehen ist, muß derjenige als gewählt gelten und vom Vorsitzenden des Kollegiums oder des Personenkreises bekanntgegeben werden, der gemäß can. 119, n. 1 die erforderliche Stimmenzahl erhalten hat.

Can. 177 — § 1. Die Wahl ist dem Gewählten unverzüglich mitzuteilen, dieser muß innerhalb einer Nutzfrist von acht Tagen nach Erhalt der Mitteilung dem Vorsitzenden des Kollegiums oder des Personenkreises erklären, ob er die Wahl annimmt oder nicht, andernfalls hat die Wahl keine Rechtswirkung.

§ 2. Wenn der Gewählte die Wahl nicht annimmt, verliert er jedes Recht aus der Wahl und kann es auch nicht durch nachfolgende Annahme erlangen, kann jedoch erneut gewählt werden; das Kollegium oder der Personenkreis aber muß innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Nichtannahme bekannt geworden ist, zu einer neuen Wahl schreiten.

Can. 178 — Mit Annahme einer Wahl, die keiner Bestätigung bedarf, erhält der Gewählte sofort das Amt mit vollem Recht, andernfalls er-

langt er nur einen Rechtsanspruch auf das Amt.

Can. 179 — § 1. Wenn die Wahl einer Bestätigung bedarf, muß der Gewählte selbst oder durch einen anderen innerhalb einer Nutzfrist von acht Tagen nach Annahme der Wahl die Bestätigung von der zuständigen Autorität erbitten, andernfalls verliert er jeden Rechtsanspruch, wenn er nicht nachweist, daß er durch einen gerechten Grund gehindert war, die Bestätigung zu erbitten.

§ 2. Wenn die zuständige Autorität den Gewählten gemäß can. 149, § 1 als geeignet befunden hat und die Wahl nach Maßgabe des Rechtes durchgeführt wurde, kann sie die Bestätigung nicht verweigern.

§ 3. Die Bestätigung muß schriftlich erteilt werden.

§ 4. Vor der Mitteilung der Bestätigung darf sich der Gewählte nicht in die Amtsführung einmischen, weder in geistlichen noch in zeitlichen Angelegenheiten, und etwa von ihm vorgenommene Handlungen sind nichtig.

§ 5. Mit der Mitteilung der Bestätigung erhält der Gewählte das Amt mit vollem Recht, wenn nicht etwas anderes im Recht vorgesehen ist.

Artikel 4 WAHLBITTE

Can. 180 — § 1. Steht der Wahl einer Person, welche die Wähler für geeigneter halten und anderen vorziehen, ein kanonisches Hindernis entgegen, von dem Dispens erteilt werden kann und üblicherweise erteilt wird, so können sie mit ihrer Stimmabgabe diese Person von der zuständigen Autorität für das Amt erbitten, wenn nicht etwas anderes im Recht vorgesehen ist.

§ 2. Die Auftragswähler können eine Wahlbitte nur aussprechen, wenn dies im Wahlauftrag ausgedrückt worden ist.

Can. 181 — § 1. Damit die Wahlbitte Rechtskraft hat, sind wenigstens zwei Drittel der Stimmen erforderlich.

§ 2. Die Stimmabgabe für eine Wahlbitte muß durch das Wort ich erbitte oder ein gleichbedeutendes Wort ausgedrückt werden; die Formulierung ich wähle bzw. ich erbitte oder eine gleichbedeutende gilt für eine Wahl, wenn kein Hindernis besteht, andernfalls für eine Wahlbitte.

Can. 182 — § 1. Die Wahlbitte muß vom Vorsitzenden innerhalb einer Nutzfrist von acht Tagen an die zuständige Autorität gesandt werden, der es zusteht, eine Wahl zu bestätigen; ihre Aufgabe ist es, Dispens vom Hindernis zu gewähren oder, wenn sie diese Gewalt nicht besitzt,

bei der höheren Autorität um Dispens nachzusuchen, wenn eine Bestätigung nicht erforderlich ist, muß die Wahlbitte an die zuständige Autorität gesandt werden, damit die Dispens erteilt wird.

§ 2. Wurde die Wahlbitte nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit abgesandt, so ist sie ohne weiteres nichtig, und das Kollegium oder der Personenkreis verliert für diesen Fall das Recht der Wahl oder Wahlbitte, wenn nicht nachgewiesen wird, daß der Vorsitzende aus einem gerechten Grund gehindert war, die Wahlbitte abzusenden, oder diese aus Vorsatz oder Nachlässigkeit nicht rechtzeitig abgesandt hat.

§ 3. Der Erbetene erwirbt keinen Rechtsanspruch aus der Wahlbitte; die zuständige Autorität ist nicht verpflichtet, ihr zu entsprechen.

§ 4. Eine der zuständigen Autorität vorgelegte Wahlbitte können die Wähler nur mit Zustimmung der Autorität widerrufen.

Can. 183 — § 1. Wenn die zuständige Autorität der Wahlbitte nicht entsprochen hat, erlangt das Kollegium oder der Personenkreis das Wahlrecht wieder.

§ 2. Wenn der Wahlbitte entsprochen wurde, ist dies dem Erbetenen mitzuteilen, der gemäß can. 177, § 1 antworten muß.

§ 3. Wer eine Wahlbitte, der entsprochen worden ist, annimmt, erhält sofort das Amt mit vollem Recht.

Can. 316 — § 1. Wer öffentlich den katholischen Glauben aufgegeben hat oder von der kirchlichen Gemeinschaft abgefallen ist oder mit der Verhängung bzw. der Feststellung der Exkommunikation bestraft ist, kann gültig in öffentliche Vereine nicht aufgenommen werden.

TEIL IV

Brief des Ordensmeisters Fr. Vincent de Couesnongle OP an die Laien im Orden des hl. Dominikus vom April 1983

»DIE LAIEN: NUR ANHÄNGSEL ODER ORGANISCHER TEIL DER DOMINIKANISCHEN FAMILIE?«

Für die jungen Menschen, die auf der Suche sind.

Lange Jahrhunderte hindurch erschienen die Mitglieder der dominikanischen Laiengruppen (damals Dritter Orden genannt) wie ein Anhängsel an den Orden des heiligen Dominikus. Damals wollten sich viele Gläubige diesem Orden anschließen, um seinen geistlichen Schutz zu genießen, in Freundschaft mit und unter dem Einfluss dieses Ordens zu leben. Sie »wohnten« nicht im Innern des Ordens, sondern wie in der Herberge des Klosters. Insofern kann man wohl vom Dritten Orden sprechen als einem »Anhängsel« an den Orden oder die Familie des heiligen Dominikus.

Zwar gab es sicherlich gewisse Mitglieder des dominikanischen Laikats, die in der Geschichte des Ordens und der Kirche eine wichtige Rolle gespielt haben. Zu erwähnen sind die heilige Katharina von Siena, Ozanam, Gründer der Vinzenz-Konferenzen, Bartholomäus Longo, der kürzlich von Johannes Paul II. seliggesprochen wurde (hier kann man den Namen des einen oder anderen Drittordensmitglieds des eigenen Landes einfügen).

Jedoch erschienen sie eher als Ausnahmen, die sich durch besondere Umstände erklären. Das ändert aber nicht grundlegend das Gesicht, unter dem uns der Dritte Orden von damals erscheint³

So kann es heute nicht mehr sein. Seit dem II. Vatikanischen Konzil kann man nicht mehr akzeptieren, dass das dominikanische Laikat nur ausnahmsweise, um es so zu formulieren, ein wesentlicher Teil der Dominikanischen Familie ist.

Das letzte Konzil hat den Laien feierlich den Platz gegeben, den sie eigentlich immer in der Kirche hätten einnehmen müssen; die gegenwärtige Situation der Welt macht das noch drängender als je zuvor. »Lumen gentium«, das grundlegende Dokument der Kirche über das Volk Gottes, ist gleichzeitig die Urkunde über den richtigen Platz der Laien. Die Laien werden in diesem Dokument als mitverantwortlich für den Aufbau des Königreiches Gottes anerkannt und erklärt. Was für jeden Gläubigen gültig ist, trifft in besonderem Maß auf die dominikanischen Laien zu, die per Definition sich dem Ruf der Kirche aufmerksamer und treuer stellen.

³ P. D.M. Abbrescia OP bereitet ein Lexikon der Laien vor, das glücklicherweise die Geschichte der Laien erklärt. Es erscheint in "Bollettino di San Domenico" (Piazza 'S. Domenico, Bologna). Erstveröffentlichung in: "Dominikus O.K." (Deutschland).

Verstehen die Laien der Dominikanischen Familie und ihre Direktoren genügend diese ihre Stellung und deren Anforderungen an ihr Engagement? Es wäre schwer, eine rundheraus positive Antwort zu geben, die für alle und überall zutrifft. Und dennoch müsste jede Laiengruppe das Ziel haben, immer mehr ein wesentlicher Teil des Ordens und der Dominikanischen Familie zu sein.

Als Mann des Evangeliums wollte der heilige Dominikus das Leben der Apostel weiterführen und es wieder lebendig machen. Wer immer sich also Dominikaner nennt - sei es als Bruder, als Schwester oder als Laie -, muss gemäß seiner ihm eigenen Berufung und Gnade dort, wo er lebt und handelt, dieses apostolische Leben gegenwärtig machen im stärksten Sinn des Wortes - denn das ist das Charisma des Ordensgründers.

Und das gilt auch für die Nonnen (Klausurschwestern), die ihr kontemplatives Leben außerhalb der Welt leben; ihr Gebet aber darf sie nicht davon abschneiden. Verlängern sie nicht auf diese Weise tatsächlich die Nächte des heiligen Dominikus, der zum Himmel schrie: »Mein Gott, mein Erbarmer, was soll aus den Sündern werden?« - aus diesen Menschen, die am Rand der Gesellschaft leben, diesen Ungläubigen, diesen Armen, diesen Unglücklichen unserer Tage.

In ihrer apostolischen Dimension sind die dominikanischen Laien nicht Mitglieder einer Frömmigkeitsbewegung, die rein »geistlich« wäre. Ihre Berufung ist eine wesentlich apostolische Berufung. Wie die der Brüder und Schwestern, nicht wie die der dominikanischen Nonnen. Die Laien, die Mitglieder in dieser apostolischen Bewegung sind, finden in ihr die apostolische Spiritualität des Ordens, das Licht, die Kraft, eine neue Vision der Welt, die ihr Engagement als Apostel nähren und beflügeln.

Wie viele Mitglieder von Laiengruppen könnten nicht sagen, dass sie Dominikaner geworden sind, weil sie, engagiert in einem Werk oder einer Aktivität apostolischen Ausmaßes – gleich welcher Art – gespürt haben, dass sie eine Spiritualität brauchten, die sie innerlich nährt, sie erleuchtet und ihre Bemühungen unterstützt!

Zweifellos gibt es in den Laiengruppen auch Mitglieder, die zunächst angezogen wurden durch die Persönlichkeit, die Ausstrahlung und den Geist des heiligen Dominikus. Diese Entdeckung hat sie dann dazu geführt, sich in einer Aktivität zu engagieren, ohne die alle Erben des heiligen Dominikus - die Laien eingeschlossen - nicht ganz sie selbst wären. Das dominikanische Leben ist apostolisch oder es ist nicht dominikanisch; seine Spiritualität kann nur apostolisch sein. Jede Laiengruppe muss sich prüfen, wo etwas in ihrem Leben und ihrer Ausstrahlung sich ändern muss; sie muss sich vor allem fragen, welches Gesicht sie den jungen Menschen zeigt, um in ihr das zu finden, was sie mehr oder weniger bewusst suchen.

P. Chenu hat einmal gesagt, dass das Laikat ein architektonisches Element des Ordens des heiligen Dominikus sei. Nichts ist wahrer. Was würde aus der schöns-

ten Kapelle einer Kathedrale, wenn man sie davon wegnähme, um sie auf freiem Feld wieder aufzubauen? Was wäre die schönste Kathedrale ohne diese Kapelle? In der Dominikanischen Familie sind die Laiengruppen kein ästhetisches Element, sondern sie haben eine Funktion. Sie sind ein unentbehrlicher Teil dieses grandiosen Organismus, der das Erbe des heiligen Dominikus ist.

Wenn die Laiengruppen nicht ihre Rolle spielen, fehlt etwas Wesentliches an denen, die diesen Organismus bilden. Ohne sie stehen die Mönche des Ordens allein vor der Welt, die sie evangelisieren sollen und deren Situation, Sehnsüchte, Ängste sie nur schlecht kennen - wobei sie sich zu leicht vorstellen, dass es genügt zu predigen, so wie sie es immer getan haben; die Schwestern, gleich was ihr besonderes Apostolat ist, laufen Gefahr, sich an junge Menschen zu richten, deren Vokabular ihnen völlig fremd ist; und die Nonnen erhalten nur indirekt Kunde von all der Not, die sie in ihr Gebet hineinnehmen sollten.

Wie es P. Chenu weiter sehr richtig sagt, muss ein wirkliches Einverständnis hergestellt werden zwischen den Brüdern, den Laien und den Schwestern durch eine von der Struktur her ermöglichte Teilnahme am Programm der apostolischen Aktivitäten, und zwar in Mitverantwortlichkeit. Es geht hier nicht um eine geistliche Bewegung und noch weniger um eine großzügige Freundschaft, die sich damit begnügen würde, Laien den Brüdern und Schwestern des Ordens zuzugesellen.

Das Element des »Geistlichen« und das der Freundschaft sind immer da - und in welcher Tiefe! -, aber in einer ganz anderen Perspektive und mit viel mehr Anforderungen! Der Tertiär von früher lebt heute nicht mehr in der dem Kloster angeschlossenen Herberge. Er »wohnt« aufgrund seines Engagements und seiner dominikanischen Mitverantwortung im Kloster selbst. Das heißt, der ganze Orden würde es sehr spüren, wenn der Laie fehlen würde.

Karl Barth hat gesagt, dass man Theologie macht mit der Bibel und der Zeitung. Das gilt genauso für die Predigt und folglich auch für jedes dominikanische Apostolat. Die Laien haben eine ihnen eigene Art, die Zeitung zu lesen, die den Ordensleuten abgeht. Für den Laien hat jede »Neuigkeit« Auswirkungen auf sein Familienleben, das Berufsleben, das soziale und politische Leben.

Im Innern der Kirche muss das dominikanische Laikat eine funktionelle Rolle in der Familie des heiligen Dominikus haben. Liegt da nicht etwas, womit man junge Männer und Frauen, junge Familien begeistern, entzünden und mobilisieren kann! Ist es nicht vielfach so, dass, wenn sie heute den apostolischen Anruf der Kirche und der Welt hören, sie sich innerlich noch zu leer von Christus und vom Evangelium fühlen, um schon ganz und mit Freude diesem Ruf antworten zu können?

Bologna, den 16. April 1983

fr. Vincent de Couesnongle, Ordensmeister des Predigerordens

TEIL V

DAS DOKUMENT VON BOLOGNA ÜBER DIE DOMINIKANISCHE FAMILIE [1983]

1. PROLOG

Gott ruft ein Volk fortwährend aus der Finsternis in das Licht der Frohen Botschaft von Jesus Christus. Zu jeder Zeit hat er Männer und Frauen berufen, sein Lob zu singen und seinen Namen zu verkündigen. Dominikus hörte diesen Ruf im Schrei der Menschen seiner Zeit und brachte ihnen eine Botschaft von Hoffnung und Freiheit. Von den ersten Anfängen an folgten ihm Menschen auf seinem Weg. Auch heute sind Dominikaner und Dominikanerinnen bereit, so wie Dominikus, auf die Nöte unserer Zeit zu hören.

Die Kirche als Volk Gottes ist offen für die Werte der Frohbotschaft, wo immer sie gefunden werden, und verkündet diese Werte bis an die Grenzen der Erde. Die Menschen, die sich Dominikus anschließen, sind in ihrer Vielfalt ein Mikrokosmos der Kirche, sowohl in ihrer jeweiligen Gemeinschaft als auch überall in der Welt, restlos hingegeben an die Ausbreitung des Wortes Gottes. In Treue zum Beispiel Jesu und zur Vision des Dominikus sind wir offen für den Heiligen Geist, der die Kirche ständig dazu aufruft, den auferstandenen Herrn in jeder Zeit und in jeder Kultur gegenwärtig zu machen.

2. DAS CHARISMA DES HEILIGEN DOMINIKUS

2.1. Dominikus war ein Mann des Evangeliums in Wort und Tat. Er kannte nur eine Leidenschaft: Gottes Wort in Wahrheit zu erkennen und im Leben zu erfahren und aus dieser Erkenntnis den Menschen Gottes Erbarmen zu verkünden.

2.2. Gottes Wort, Mensch geworden in Mariens Schoß, nimmt jetzt in uns Fleisch an. Es ist das WORT, das wir unablässig betrachten, in Freude miteinander feiern, aufmerksam studieren, durch unser Leben ausdrücken und als frohe Botschaft verkünden.

2.3. Dominikus lebte inmitten der Kirche für den Dienst an der Welt. Er war hellhörig für das Wort, das gesprochen wird in jedes Menschen Herz, besonders aber bei jenen Menschen, die geknechtet waren durch Elend und Not. Auch wir haben teil an diesem Charisma und seiner prophetischen Sicht, immer wenn wir das Wort verkünden, das der Herr uns ins Herz legt.

Unsere apostolische Lebensweise wird ständig erneuert im Gespräch mit unseren Brüdern und Schwestern und durch das Evangelium mit seinen Wertmaßstäben immer wieder herausgefordert.

Dominikus hat Frauen in seine Sendung mit einbezogen und so den Platz der Frau in der Kirche und für den Auftrag der Kirche anerkannt. Wir als seine Erben haben die Aufgabe, zum Ausdruck zu bringen, dass Männer und Frauen ebenbürtig sind und einander ergänzen.

Wir sind offen für die Welt, wir feiern das Gute in der Schöpfung und werden dadurch ermutigt, unsere Freiheit zu nutzen und unsere von Gott geschenkten Talente zu entwickeln.

3. IN DER NACHFOLGE DES DOMINIKUS

3.1. Von Anfang an wurde das Charisma von Dominikus in verschiedenen Gruppen verwirklicht, und immer noch entstehen neue Formen. Alle aber haben ihre Wurzeln in Dominikus. Er ist ihr gemeinsamer Vater.

Der erste durch des Dominikus Predigt ins Leben gerufene Zweig waren die Moniales (beschauliche Schwestern). Im ersten Stadium gehörten sie zum Predigtwerk, das Dominikus leitete und das den Namen »Prædicatio Jesu Christi« trug.

Nachdem Dominikus den Orden gegründet hatte, wurden die Schwestern ein Teil dieses Ordens. Sie waren zutiefst verwurzelt im Predigtwerk des Dominikus durch ihr ganz und gar kontemplatives Leben. Die Moniales haben ihre ursprüngliche Verbundenheit mit dem Orden bewahrt, indem sie ihre Profess auf den Ordensmeister als Nachfolger des heiligen Dominikus machen.

1215 gründete Dominikus seinen Orden der Predigerbrüder, dessen Zweck Honorius folgendermaßen zusammenfasste: »Gott hat Euch eingegeben, euch in Armut und einem klösterlichen Leben der Predigt des Wortes Gottes zu weihen und den Namen unseres Herrn Jesus Christus in der ganzen Welt bekannt zu machen«.

Zu den Brüdern gehören Priester und Laienbrüder. Unter dem Ordensmeister bilden sie zusammen einen Zweig der Dominikanischen Familie.

Von Anfang an schlossen sich Laiengruppen dem Orden an. Einige dieser Gruppen wollten dem Orden und seinem Auftrag in einer verbindlicheren Art verbunden sein, entweder in Bruderschaften oder als »Brüder und Schwestern der Buße vom heiligen Dominikus«. Sie hatten ihre eigene Regel. Die Dominikanischen Laiengemeinschaften unterstehen unmittelbar der Autorität des Ordensmeisters.

Auf ähnliche Art entstanden Priesterbruderschaften, die ebenfalls in Leben und Charisma des heiligen Dominikus und seines Ordens integriert sein wollen.

Später, vor allem im 19. Jahrhundert, wurden viele Schwestern-Kongregationen gegründet, die durch ihr Apostolat unmittelbar am Ordensauftrag der Verkündigung teilhaben. Jede Kongregation ist unabhängig. Durch die Profess werden die Schwestern in ihre Kongregation und in den Orden eingegliedert.

Im 20. Jahrhundert entstanden verschiedene Säkularinstitute. Ihre Berufung zur Verkündigung besteht in ihrer Präsenz in der Welt, in der sie aus ihrer Ganzhingabe an Gott leben. Sie geloben, nach den Evangelischen Räten zu leben im Geist des heiligen Dominikus.

Eine Erscheinung unserer Zeit ist das Entstehen von Gruppen mit weniger verbindlichen Strukturen, die sich von Dominikus und dem Orden inspirieren lassen wollen. Diese neuen Gruppen, zusammen mit den Mitgliedern von Vereinigungen, die dem Orden verbunden sind, sowie Verwandte, Freunde und Mitarbeiter gehören im weiten Sinn zur Dominikanischen Familie.

3.2. Da alle diese verschiedenen Zweige am Charisma des heiligen Dominikus teilnehmen, haben sie alle die gleiche dominikanische Berufung. Einander ergänzend und in wechselseitiger Zusammenarbeit, bilden diese Zweige die Dominikanische Familie und verwirklichen deren Auftrag. Gleichzeitig respektieren sie die Autonomie und die besondere Berufung eines jeden Zweiges.

Prinzip und Zeichen der Einheit der Dominikanischen Familie ist der Ordensmeister als Nachfolger des heiligen Dominikus. Er gewährt Anschluss an den Orden, und außerhalb des Generalkapitels setzt er sich dafür ein und garantiert, dass wir dem Geist des heiligen Dominikus treu bleiben.

Aufgrund ihrer Gleichwertigkeit erwächst den einzelnen Zweigen Verantwortung füreinander. Diese Sorge füreinander nehmen wir wahr in regionalen, nationalen und internationalen Organisationen. Diese bestärken uns in der Zusammenarbeit auf lokaler Ebene, die der fundamentale Bereich unseres Auftrags und unserer Einheit bleibt.

4. EVANGELISATION ALS GEMEINSAMER AUFTRAG FÜR DAS REICH GOTTES

4.1. Die Mitglieder der Dominikanischen Familie verwirklichen mit ihrem Leben ihre Verantwortung als Getaufte und ihre besondere dominikanische Berufung. Wir haben als besondere Sendung die Verkündigung des Wortes Gottes, vor allem, indem wir wie Dominikus den Menschen Gottes Barmherzigkeit als Zeichen der Befreiung mitteilen.

Im Geiste des Dominikus ist dieses Wort an alle gerichtet, an »die Sünder, die Verlassenen und die Trauernden« (vgl. Jordan Sachsen, Libellus., 12). Auf dieses Wort warten vor allem die Armen, die Blinden und Gefangenen aller Art und die von der Gesellschaft an den Rand Gedrängten.

Predigt – in all ihren Formen - wie die dominikanische Tradition sie versteht, ist die notwendige, befreiende Kraft, die die heutige Welt so sehr braucht, und ohne sie kann der Auftrag, das Evangelium zu verbreiten, nicht erfüllt werden.

Wir halten uns offen für die Bedürfnisse unserer Zeit, und deshalb suchen wir einen Weg auch zu den jungen Menschen und ihrer Welt.

Die Glieder der Dominikanischen Familie, besonders die Dominikanischen Laien, versuchen ihren Mitmenschen den Reichtum einer echten apostolischen Laienspiritualität aufzuzeigen.

4.2. Das Dominikanische Charisma der Predigt wird fortwährend genährt durch das einander in der Gemeinschaft geschenkte WORT: So zeigt die Dominikanische Familie bei der Verkündigung des Wortes Gottes eine Einheit, die im Wort Gottes ihre Mitte hat, und die darauf aus ist, gemeinsam die Frohe Botschaft zu bezeugen.

4.3. Damit unsere Predigt wirksam wird, ist die ständige Weiterbildung für uns alle unerlässlich. Unser Studium gilt vor allem dem Wort Gottes, aber wir müssen auch jene Welt verstehen lernen, in der dieses Wort gepredigt werden soll. In einer sich rasch verändernden Welt müssen wir Dominikaner und Dominikanerinnen auf das Wort Gottes hören und uns darüber freuen, dass es in der Kultur, in der wir leben, schon gegenwärtig ist. Wir müssen ferner zur Vorhut derer gehören, die die Frohbotschaft der Befreiung immer wieder in den verschiedenen Kulturen verkündigen.

5. SCHLUSS

Die Dominikanische Familie ist mit einer gewissen Vitalität in allen fünf Kontinenten anwesend. Wir sind untereinander zutiefst verbunden in der Liebe unseres Herrn. Wir bezeugen unsere Solidarität mit allen unseren leidenden Brüdern und Schwestern, ganz besonders mit jenen, die wegen ihrer furchtlosen Verkündigung des Evangeliums von Gerechtigkeit und Frieden verfolgt werden. Aus dem tiefen Frieden unserer gemeinsamen Berufung gehen wir voll Hoffnung in die Zukunft. Der Heilige Geist erneuere in uns den Mut, weiterzugehen in den Fußspuren des Dominikus, »redend nur mit Gott und von Gott«.

TEIL VI

Leitlinien für Gruppen in Aufbau

| | bisherige Fassung | | neue Fassung |
|-----------|---|-------------|--|
| 3 | Der Aufnahme in das Noviziat muss ein Postulat von mindestens sechs, höchstens jedoch 12 Monaten vorausgehen. Während dieser Zeit, die dem Kennenlernen und der gegenseitigen Prüfung dient, ist der Postulant Gast in einer Gruppe/Fraternität. Der Ordensassistent und der Gruppenleiter sollen während des Postulats jeweils ein Gespräch mit dem Postulanten führen, um dessen Eignung bzw. Berufung für die Laiengemeinschaft zu erkennen. | | ohne Änderung |
| | bisher nichts | 3 a | In dieser Zeit soll der Ausbildungsplan für die Postulanten durchgearbeitet werden. Alle Postulanten müssen über die Verfassung/Merkmale/Identität einer dominikanischen Laiengemeinschaft einschließlich Regel und Versprechen und die Art der Zugehörigkeit zum Predigerorden sowie in den wesentlichen Grundlagen über Ziele und Spiritualität umfassend informiert sein. |
| 38 | Neugründungen von Laiengemeinschaften (als „Gruppe in Aufbau“) geschehen nach Anhörung des Provinzpräsidiums durch den Provinzial der Brüder (vgl. Regel Nr. 20a). | | ohne Änderung |
| | bisher nichts | 38 a | Dem Status „Gruppe in Aufbau“ geht eine Probezeit als „Versuch, eine Gruppe zu gründen“ voraus. Dieser Versuch ist dem Provinzpräsidenten im Voraus anzuzeigen und vom Provinzrat gutzuheißen. Damit wird die Erlaubnis erteilt, den Versuch der Neugründung zu wagen. Gleichzeitig wird für diesen Versuch ein Betreuer, der nach Möglichkeit ewige Profeß haben sollte, aus dem Provinzpräsidium und durch das Provinzpräsidium ernannt. Ist eine ausreichende Zahl von Interessierten (ab mindestens drei Personen) vorhanden, kann mit dem Postulat begonnen werden. Das Datum des Beginns des Postulats soll dem Provinzpräsidium mitgeteilt werden. Das Postulat beträgt mindestens sechs, höchstens 12 Monate (siehe Teil I. Bedingungen für die Aufnahme in die Gemeinschaft – Nr. 3). Für das Postulat gilt Nr. 3 a sinngemäß, sowie der jeweils gültige Ausbildungsplan. Der vom Provinzpräsidium bestimmte Betreuer soll diesen Prozess aktiv unterstützen. |

| | bisherige Fassung | | neue Fassung |
|-----------|--|-------------|--|
| 39 | Eine Gruppe im Aufbau hat weniger als drei Mitglieder mit Versprechen. Die Mitglieder mit Versprechen unterstehen direkt dem Provinzpräsidium. | | Eine Gruppe in Aufbau hat weniger als drei Mitglieder mit dreijähriger oder ewiger Profeseß. Die Mitglieder unterstehen direkt dem Provinzpräsidium. |
| | bisher nichts | 39 a | <p>Eine Gruppe besteht aus mindestens drei Personen. In einer Gruppe in Aufbau können maximal zwei Personen mit dreijähriger oder ewiger Profeseß sein. Die Anzahl von drei Personen kann durch die Aufnahme von Interessierten ins Noviziat erreicht werden. Es gilt Nr. 43 Satz 1 sinngemäß.</p> <p>Wenn genügend Interessierte in das Noviziat aufgenommen werden möchten, stellt der Betreuer beim Provinzpräsidium einen Antrag auf Errichtung einer Gruppe in Aufbau. Mit diesem Antrag soll ein Vorschlag für das Amt des Ordensassistenten verbunden werden. Bei positivem Votum durch das Provinzpräsidium, kann die Aufnahme ins Noviziat durch den Betreuer erfolgen. Die Namen der ersten Mitglieder sind dem Antrag beizufügen.</p> <p>Vor Bekanntgabe des Dekrets der Errichtung der Gruppe in Aufbau, ist ein solcher Zusammenschluss keine Gruppe im Sinn dieses Direktoriums. Sie kann sich weder dominikanisch nennen, noch die Bezeichnung „dominikanisch“ in irgendeinem Kontext führen. Dies gilt sowohl für den Zusammenschluss dieser Personen, als auch für einzelne Mitglieder. Ausgenommen hiervon sind Mitglieder, welche bereits das zeitliche oder dauernde Versprechen abgelegt haben (vgl. Nr. 18).</p> <p>Der Status „Gruppe in Aufbau“ kann für bis zu fünf Jahre anerkannt werden. Ist nach dieser Zeit ersichtlich, dass keine Gruppe entstehen wird, ist die Gruppe in Aufbau durch Dekret des Provinzials der Brüder wieder aufzulösen.</p> |
| 40 | Der Promotor ernennt auf Vorschlag des Provinzpräsidiums für eine neu gegründete Gruppe in Aufbau einen Moderator, der als Repräsentant die Gruppe nach innen und außen leitet und vertritt, bis reguläre Wahlen zu den Ämtern stattfinden können. | 40 | <p>Das Provinzpräsidium ernennt nach Rücksprache mit der zukünftigen Gruppe in Aufbau einen Moderator, der als Repräsentant die Gruppe nach innen und außen leitet und vertritt, bis reguläre Wahlen zu den Ämtern stattfinden können. Der Moderator sollte nach Möglichkeit bereits das ewige Versprechen abgelegt haben. Er sollte in seinen Aufgaben und Verantwortlichkeiten gründlich eingeführt und vom Provinzpräsidium kontinuierlich unterstützt werden. Er nimmt die Aufnahmen vor und die Versprechen entgegen. Sollte der ernannte Moderator kein 3 jähriges Versprechen abgelegt haben, werden die ersten Aufnahme und Versprechen von dem vom Präsidium ernannten Betreuer entgegengenommen.</p> <p>Mit dem Dekret auf Errichtung der Gruppe in Aufbau, wird auf Vorschlag der zukünftigen Gruppe in Aufbau nach Anhörung des Provinzpromotors vom Provinzial für die im Direktorium vorgesehene Zeit des Aufbaus ein Ordensassistent ernannt (vgl. Nr. 58).</p> |

| | bisherige Fassung | | neue Fassung |
|-----------|---|-------------|---|
| 41 | In einer Gruppe im Aufbau sollen ab drei Mitgliedern in Versprechen Wahlen durchgeführt werden, um die vorgesehene demokratische und gemeinsam verantwortete Leitungsform der Dominikanischen Laiengemeinschaften zu etablieren. | 41 | In einer Gruppe in Aufbau sollen ab drei Mitglieder mit dreijährigen Versprechen (davon eines mit lebenslangen Versprechen) Wahlen durchgeführt werden, um die vorgesehene demokratische und gemeinsam verantwortete Leitungsform der Dominikanischen Laiengemeinschaften zu etablieren. Mit Abhaltung der ersten Wahlen erfüllt die Gruppe in Aufbau die Voraussetzung als Gruppe/Fraternität gem. Nr. 43. Es entfällt somit der Status „Gruppe in Aufbau“. |
| | bisher nichts | 41 a | In einer Gruppe in Aufbau übernimmt das Provinzpräsidium die Aufgaben des Gruppenrates und entscheidet über weitere Aufnahmen und die Ablegung der Profeß. Die Betroffenen stellen hierzu entsprechende Anträge an das Provinzpräsidium. Der Moderator/Betreuer hat über die Kandidaten dem Provinzpräsidium zu berichten. |
| 42 | Wenn eine Gruppe weniger als drei Mitglieder in Versprechen umfasst, erhalten die verbleibenden Mitglieder den Status von Einzelmitgliedern. | 42 | Wenn eine Gruppe bzw. eine Gruppe in Aufbau nach der im Direktorium vorgesehene Zeit des Aufbaus, weniger als drei Mitglieder mit Versprechen umfasst, erhalten die verbleibenden Mitglieder den Status von Einzelmitgliedern und werden gem. Nr. 20 einer Fraternität/Gruppe zugeordnet. |
| 44 | Einmal im Jahr soll eine Versammlung der ganzen Gruppe als Generalversammlung abgehalten werden. Sie hat folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> • Abstimmung über den Rechenschaftsbericht für das vergangene Jahr, • Prüfung des Kassenberichts und Entlastung des Kassierers, • Bearbeitung von Anträgen der Mitglieder, • Planung für das kommende Jahr, insbesondere Studium und Apostolat der Gruppe, • Beschluss über einen Mitgliedsbeitrag und dessen Höhe, • alle drei Jahre: Wahl des Gruppenrates. | 44 | Einmal im Jahr soll eine Versammlung der ganzen Gruppe als Generalversammlung abgehalten werden. Sie hat folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> • Abstimmung über den Rechenschaftsbericht für das vergangene Jahr, • Prüfung des Kassenberichts und Entlastung des Kassierers, • Bearbeitung von Anträgen der Mitglieder, • Planung für das kommende Jahr, insbesondere Studium und Apostolat der Gruppe, • Gruppe, • Beschluss über einen Mitgliedsbeitrag und dessen Höhe, • alle drei Jahre: Wahl des Gruppenrates. <p>Ein Mitglied des Gruppenrates kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn die Sache ihn selbst oder seinen Ehegatten betrifft.</p> |